

EU-Jahresvorschau 2026

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Druck: BMI Digitalprintcenter
Wien, 2026. Stand: 16. Jänner 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Europäischer Rat	9
3 Euro-Gipfel	12
4 Rat Allgemeine Angelegenheiten.....	13
5 Zukunft Europas	21
6 Beziehungen EU – Schweiz	23
7 Institutionelle Angelegenheiten	25
8 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union.....	30
9 Europa-Gemeinderätinnen- und Europa-Gemeinderäte-Initiative	32
10 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.....	34
11 Bessere Rechtsetzung / Vereinfachung.....	36
12 Strategische Vorausschau.....	39
13 Mehrjähriger Finanzrahmen	41
14 Europäisches Semester 2026	43
15 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	45
16 Hybride Bedrohungen.....	49
17 Ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation.....	52
18 Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen	55
19 Angelegenheiten der Cyberpolitik	58
20 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus	61
21 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention	64
22 Europakommunikation	70
23 Digitales – Europas Digitale Dekade.....	74
24 Familie.....	81
25 Jugend	91
26 Integration	102
27 EU-Vorhaben im Bereich öffentlicher Dienst	113

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 7 EU-Info-G berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 und im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt und die wichtigsten neuen Vorhaben der Europäischen Kommission vorstellt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 steht unter dem Motto „Europe’s Independence Moment“¹. Im Vordergrund steht das Ziel eines unabhängigen Europas. Angekündigt werden insgesamt 70 neue Initiativen im Rahmen von 6 übergeordneten Prioritäten², die auf den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024–2029³ aufbauen.

Das Programm inklusive der darin angekündigten neuen Initiativen knüpft dabei an die bisherigen großen Schwerpunkte der aktuellen Europäischen Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen an. Im Fokus steht die Umsetzung bestehender Strategien und Aktionspläne, insbesondere in den Bereichen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung der

¹ Annahme durch das Kollegium der Europäischen Kommission am 21. Oktober 2025

[Commission work programme 2026 - European Commission.](#)

² Die 6 übergeordneten Prioritäten sind: 1) Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa; 2) Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit; 3) Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaften und unser Sozialmodell stärken; 4) Unsere Lebensqualität erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur; 5) Unsere Demokratie schützen und unsere Werte wahren; 6) Europa in der Welt unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen.

³ Vorlage der politischen Leitlinien am 18. Juli 2024.

Verteidigung und Sicherheit sowie Soziales. Angekündigt wurden u. a. Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie, zur Nutzung des vollen Potentials des Binnenmarkts bis 2028, zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Umsetzung des Fahrplans für Verteidigungsbereitschaft bis 2030, der Energieunion und des Pakts für Migration und Asyl.

Im Zusammenhang mit dem Erreichen der EU-Klimaziele kündigt die Europäische Kommission die Vorlage eines entsprechenden Rahmens an, um Europas Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen. In den Bereichen EU-Erweiterung und EU-interne Reformen wird die Fortführung des Erweiterungspfades inklusive der Erleichterung gradueller Integration betont sowie auf die Vorlage der Überprüfungen der Politikfelder im Vorfeld der Erweiterung verwiesen. Im Bereich Außenpolitik werden die Umsetzung des neuen EU-US Handelsabkommens, die fortgesetzte Unterstützung der Ukraine, die Implementierung des Pakts für den Mittelmeerraum sowie die Vorlage einer Strategie für den Nahen Osten angekündigt. Weiters geplant sind Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Souveränität. Der Schwerpunkt Soziales umfasst u. a. Initiativen für leistbares Wohnen und Arbeitsmarkt.

Auch Vereinfachungen und bessere Rechtsetzung bleiben prioritätär, die Arbeiten dazu sollen fortgeführt werden. Parallel zu ihrem Arbeitsprogramm legte die Europäische Kommission am 21. Oktober 2025 ihren ersten jährlichen Bericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung vor.

Neben diesen Vorhaben enthält das Arbeitsprogramm auch Vorschläge und Initiativen für Evaluierungen und Fitnesschecks, laufende prioritäre Dossiers, geplante Rücknahmen anhängiger Legislativvorschläge sowie geplante Aufhebungen bestehender Legislativakten. Die Details dazu sind den Anhängen zum Arbeitsprogramm zu entnehmen:

- Anhang I: Neue Initiativen (70 Vorschläge);
- Anhang II: Evaluierungen und Fitnesschecks (20 Vorschläge);
- Anhang III: Laufende prioritäre Dossiers, die sich noch im Legislativprozess befinden (151 Vorschläge);
- Anhang IV: Zurücknahmen anhängiger Legislativvorschläge (25 Vorschläge);
- Anhang V: Aufhebung bestehender Legislativvorschläge (1 Vorschlag).

18-Monatsprogramm des Rates (Jänner 2025 bis Juni 2026)

Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) arbeiten jeweils 3 aufeinanderfolgende Ratsvorsitze (sogenannte „Trio-Präsidentschaft“) ein 18-Monatsprogramm des Rates aus, in dem sie ihre Schwerpunkte festlegen. Das für den Zeitraum von Jänner 2025 bis Juni 2026 gültige 18-Monatsprogramm wurde von der Trio-Präsidentschaft Polen (Jänner bis Juni 2025), Dänemark (Juli bis Dezember 2025) und Zypern (Jänner bis Juni 2026) gemeinsam mit der Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Kaja Kallas, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet.⁴

Die Grundlage des 18-Monatsprogramms des Rates bilden die in der Strategischen Agenda 2024–2029 festgelegten Prioritäten. Zentrale Elemente des Programms sind die Stärkung der EU als globaler Akteur, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU sowie die Förderung und der Schutz der Grundwerte der EU. Die angestrebten Handlungsprioritäten des Trioprogramms werden unter den 3 Säulen der Strategischen Agenda 2024–2029 zusammengefasst:

- 1. Ein starkes und sicheres Europa:** Vor dem Hintergrund der globalen Spannungen soll die EU ihre Rolle als globaler Akteur behaupten und dabei ein regelbasiertes multilaterales System verteidigen. Internationale Zusammenarbeit und strategische Partnerschaften sollen gefördert und dadurch die offene strategische Autonomie, wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und technologische Führungsposition der EU sichergestellt werden. Im Handelsbereich werden eine ehrgeizige, offene, robuste und nachhaltige Handelspolitik verfolgt. Im Bereich Sicherheit und Verteidigung legt das Trio den Fokus auf den Schutz der Bevölkerung, einschließlich Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität und Korruption. Zudem soll die Verteidigungsbereitschaft der EU unter anderem durch erhöhte Investitionen und den Ausbau der Produktionskapazitäten gestärkt werden. Bei Migration legt das Trio den Fokus auf die Bekämpfung von irregulärer Migration und ein gemeinsames Asyl- und Migrationssystem. Priorität sind zudem der Schutz und die Stärkung der EU-Außengrenzen, die Bekämpfung von Menschenhandel, Schleuserkriminalität und hybriden Bedrohungen, einschließlich der Instrumentalisierung von Migration, sowie ein funktionierender Schengen-Raum. Das Trio will die Dynamik der EU-Beitrittsverhandlungen nutzen. Verhandlungen sollen auf Grundlage des leistungsbasierten Ansatzes für alle Kandidatenländer sowie positiver und negativer

⁴ Das Programm wurde am 17. Dezember 2024 durch den Rat gebilligt

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/6428/imfname_11438874.pdf.

Konditionalität vorangebracht werden. Das Trio werde außerdem Möglichkeiten für das Vorantreiben der graduellen Integration ausloten. Parallel dazu sollen die Arbeiten an EU-internen Reformen fortgesetzt werden.

2. **Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa:** Ziele des Trios sind die langfristige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU, nachhaltiges und inklusives Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Entfaltung des vollen Potentials der europäischen Regionen sowie eine zukunftsfitte EU-Industriepolitik, unter anderem durch die Nutzung des grünen und digitalen Wandels. Der Binnenmarkt soll in allen Dimensionen vertieft und ein innovations- und unternehmensfreundliches Umfeld gefördert werden. Europa soll weltweit führend bei grünen und digitalen Industrien und Technologien werden. Der Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 und Arbeiten in Hinblick auf das Klimaziel bis 2040 sollen bei gleichzeitiger Förderung von Fairness, Solidarität, Kosteneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit vorangebracht werden. Auch die Souveränität der EU im Energiebereich soll erhöht werden. Wettbewerbsfähige, nachhaltige und resiliente Landwirtschafts-, Fischerei- und Aquakultursektoren sollen unterstützt werden. Zudem soll weiter an der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte unter Berücksichtigung nationaler Arbeitsmarktmodelle und Kompetenzen gearbeitet werden.
3. **Ein freies und demokratisches Europa:** Die Förderung und der Schutz der Grundwerte der Europäischen Union wie Menschenwürde und Menschenrechte einschließlich Minderheitenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichberechtigung und Rechtsstaatlichkeit werden als essenziell hervorgehoben. Prioritäten des Trios sind die Sicherstellung pluralistischer Medien, der Schutz der Freiheiten im Online-Bereich, die Erhöhung von Transparenz, der Kampf gegen Desinformation, ausländische Einflussnahme, Hassrede, geschlechtsspezifische Gewalt, Xenophobie und Diskriminierung auf Basis von Religion oder Glaube sowie die Erleichterung eines effizienten Zugangs zur Justiz als zentrales Element zur Stärkung der Freiheit und Demokratie.

Am 21. Dezember 2025 legte der zyprische Ratsvorsitz, der den letzten Ratsvorsitz der aktuellen Trio-Präsidentschaft innehat, sein Vorsitzprogramm für das erste Halbjahr 2026 vor. Unter dem erklärten Leitthema der Stärkung der Autonomie der EU, das sich auch im Motto des Vorsitzes – „An Autonomous Union. Open to the World“ – widerspiegelt, legt das Programm 5 Prioritäten für den zyprischen Ratsvorsitz fest: (1) Autonomie durch Sicherheit, Verteidigungsbereitschaft und Preparedness; (2) Autonomie durch Wettbewerbsfähigkeit; (3) Offen für die Welt, autonom; (4) Eine autonome Werteunion, die niemanden zurücklässt; (5) Ein langfristiger Haushalt für eine autonome Union. Die detaillierten Prioritäten

des zyprischen Ratsvorsitzes orientieren sich am 18-Monatsprogramm des Rates sowie am Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2026 übernimmt mit Irland (Juli bis Dezember 2026), Litauen (Jänner bis Juni 2027) und Griechenland (Juli bis Dezember 2027) ein neues Trio den Vorsitz im Rat. Das nächste 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Juli 2026 bis Dezember 2027 sowie das Programm des kommenden irischen Vorsitzes für die zweite Jahreshälfte 2026 werden voraussichtlich im Juni 2026 vorgelegt werden.

Am 18. Dezember 2025 unterzeichneten die Präsidentinnen und Präsidenten der 3 Institutionen Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat in Umsetzung der bestehenden Praxis eine gemeinsame Erklärung dieser 3 Institutionen zu den legislativen Prioritäten für 2026. Die Erklärung baut auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 auf.

Basierend auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und dem 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

2 Europäischer Rat

Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Der Präsident des Europäischen Rates, António Costa, legte am 16. Jänner 2026 die „Agenda der Führungsspitzen“ (sogenannte „Leaders‘ agenda“) mit der indikativen Planung der Tagungstermine und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates für das Jahr 2026 vor.

Die Ukraine soll demnach weiterhin so lange wie notwendig bei jeder Tagung des Europäischen Rates behandelt werden. Auch der Nahe Osten soll im Lichte der Entwicklungen in der Region so oft wie erforderlich auf der Tagesordnung stehen. Zum Thema Migration soll die regelmäßige Bestandsaufnahme über die laufenden Arbeiten fortgeführt werden.

Darüber hinaus werden 2026 gemäß Agenda der Führungsspitzen insbesondere folgende Themen im Mittelpunkt der Tagungen des Europäischen Rates stehen: der nächste Mehrjährige Finanzrahmen, der 2026 bei jeder regulären Tagung sowie gegebenenfalls bei einer außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im November behandelt werden soll; die Wettbewerbsfähigkeit Europas, die regelmäßig bei den regulären Tagungen sowie zusätzlich bei einer informellen Klausurtagung der Staats- und Regierungschefs am 12. Februar auf der Tagesordnung stehen soll; die Europäische Verteidigung und Sicherheit; die EU-Erweiterung sowie die Rolle der EU in der Welt. Standardmäßig wird sich der Europäische Rat mit dem Europäischen Semester beschäftigen.

Folgende Tagungen sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2026 vorgesehen:

- **12. Februar:** Informelle Klausurtagung der Staats- und Regierungschefs in Belgien;
- **19./20. März:** Tagung des Europäischen Rates;
- **23./24. April:** Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Zypern;
- **18./19. Juni:** Tagung des Europäischen Rates;
- **15./16. Oktober:** Tagung des Europäischen Rates;
- **13. November:** Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs in Irland;
- **(ggf.) 26./27. November:** außerordentliche Tagung des Europäischen Rates;
- **17./18. Dezember:** Tagung des Europäischen Rates.

Darüber hinaus werden 2026 auch internationale Treffen der Staats- und Regierungschefs stattfinden, darunter **2 Tagungen der Europäischen Politischen Gemeinschaft**: am **3./4. Mai 2026** in Armenien und am **12. November 2026** in Irland.

12. Februar: Informelle Klausurtagung der Staats- und Regierungschefs

Schwerpunktthema der informellen Klausurtagung im Februar in Belgien soll die Wettbewerbsfähigkeit Europas sein.

19./20. März: Europäischer Rat

Zusätzlich zur allfälligen Behandlung der oben genannten regelmäßig behandelten Themen sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im März gemäß indikativer Planung die Europäische Verteidigung und Sicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit (u. a. auf Grundlage der Behandlung bei der informellen Klausurtagung der Staats- und Regierungschefs am 12. Februar), der nächste Mehrjährige Finanzrahmen sowie ein Austausch mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

23./24. April: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs

Zu den Schwerpunktthemen des informellen Treffens im April in Zypern enthält die Agenda der Führungsspitzen keine Details.

18./19. Juni: Europäischer Rat

Zusätzlich zur allfälligen Behandlung der oben genannten regelmäßig behandelten Themen sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Juni gemäß indikativer Planung der nächste Mehrjährige Finanzrahmen, die EU-Erweiterung, die Rolle der EU in der Welt, das Europäische Semester sowie gegebenenfalls die Wettbewerbsfähigkeit.

15./16. Oktober: Europäischer Rat

Zusätzlich zur allfälligen Behandlung der oben genannten regelmäßig behandelten Themen sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Oktober gemäß indikativer Planung die Europäische Verteidigung und Sicherheit, der nächste Mehrjährige Finanzrahmen sowie die Wettbewerbsfähigkeit.

13. November: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs

Zu den Schwerpunktthemen des informellen Treffens im November in Irland enthält die Agenda der Führungsspitzen keine Details.

(ggf.) 26./27. November: Außerordentlicher Europäischer Rat

Im November findet gegebenenfalls eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen statt. Eine Bestätigung steht noch aus.

17./18. Dezember: Europäischer Rat

Zusätzlich zur allfälligen Behandlung der oben genannten regelmäßig behandelten Themen sind die Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im Dezember gemäß indikativer Planung der nächste Mehrjährige Finanzrahmen sowie die EU-Erweiterung.

3 Euro-Gipfel

Tagungen und Schwerpunktthemen des Euro-Gipfels

Beim Euro-Gipfel kommen die Staats- und Regierungschefs der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der Präsident des Euro-Gipfels (bisher war dieselbe Person Präsident des Euro-Gipfels und Präsident des Europäischen Rates; derzeit ist António Costa Amtsinhaber) und die Präsidentin der Europäischen Kommission zusammen. Zusammen geben sie Leitlinien zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor.

In der Erklärung des Euro-Gipfels vom 20. März 2025 wird unterstrichen, wie dringend rasche und entscheidende Fortschritte bei der Spar- und Investitionsunion sind, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der Kapitalmarktunion. Dabei sollen Ersparnisse mobilisiert und die Finanzierung der erforderlichen Investitionen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der EU aktiviert werden.

In der Erklärung des Euro-Gipfels vom 23. Oktober 2025 wird die Euro-Gruppe ersucht, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen weiterhin genau zu beobachten. Die fortgesetzte enge Koordinierung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Strategien sei nach wie vor von wesentlicher Bedeutung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sicherzustellen. Weiters wird in der Erklärung festgehalten, dass man sich dafür einsetzt, dass die internationale Rolle des Euro gestärkt wird, auch als Reserve- und Transaktionswährung. Die Fortschritte zum digitalen Euro werden begrüßt und betont, dass die Legislativarbeiten rasch abgeschlossen und sonstige vorbereitende Maßnahmen beschleunigt werden sollen.

Mit Bulgarien wurde am 1. Jänner 2026 ein weiteres Mitglied in das Euro-Währungsgebiet aufgenommen.

Die „Agenda der Führungsspitzen“ (siehe auch Kapitel 2) sieht vor, dass im Jahr 2026 2 Tagungen des Euro-Gipfels – am Rande des Europäischen Rates am 19./20. März sowie am 15./16. Oktober – stattfinden sollen.

4 Rat Allgemeine Angelegenheiten

Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird unter zyprischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2026 voraussichtlich am 26. Jänner, 24. Februar, 17. März, 26. Mai sowie 16. Juni tagen. Am 2./3. März ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Zypern geplant. Die regulären Tagungen unter irischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2026 sind am 22. September, 13. Oktober, 19. November sowie 15. Dezember geplant. Noch offen ist die Bestätigung einer Tagung am 14. Juli. Am 3./4. September ist eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Irland geplant. Schwerpunktmäßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten im Jahr 2026 insbesondere mit folgenden Themen⁵ befassen:

Vorbereitung des Europäischen Rates

Die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (Behandlung der erläuterten Tagesordnung sowie des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) erfolgt grundsätzlich durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten. Für Details zu den Tagungen des Europäischen Rates siehe „Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates“ (Kapitel 2).

EU-Erweiterung

Der Bereich der EU-Erweiterung hat seit dem Jahr 2022 eine neue Dynamik erfahren und wird auch im Jahr 2026 ein prioritäres Thema bleiben. Aktuell befinden sich 10 Länder im EU-Beitrittsprozess. Im Jahr 2025 konnten vor allem Montenegro, Albanien, die Ukraine und die Republik Moldau Fortschritte bei der Umsetzung von Reformen und damit auf dem Weg in Richtung eines EU-Beitritts verzeichnen. Erstmals seit dem Beitritt Kroatiens 2013 rückt der Beitritt neuer EU-Mitgliedstaaten wieder in greifbare Nähe. Der Beitrittsprozess basiert

⁵ Für nähere Details inklusive österreichischer Positionen zu einzelnen Themen siehe auch Kapitel 1, 2, 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 14.

dabei auf einer festgelegten Methodologie mit einem leistungsbasierten Ansatz und klaren Kriterien für alle Kandidaten.

Mit Montenegro wurden 2025 weitere Verhandlungskapitel im Rahmen des Beitrittsprozesses geschlossen. Die vorerst letzte Regierungskonferenz fand im Dezember 2025 statt. Von allen Ländern im Beitrittsprozess ist Montenegro damit am weitesten fortgeschritten und strebt das ambitionierte Ziel eines EU-Beitritts 2028 an. 2026 könnten bereits mit dem Einsetzen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Vorbereitungen für die Ausarbeitung des Beitrittsabkommens mit Montenegro beginnen.

Albanien konnte seit Ende 2024 innerhalb von 13 Monaten alle 6 Cluster von Verhandlungskapiteln im Rahmen der Beitrittsverhandlungen öffnen. Die vorerst letzte Regierungskonferenz fand im November 2025 statt. Die nächsten Schritte in den kommenden Monaten sind damit das Erreichen der Zwischenbenchmarks in den wichtigen Verhandlungskapiteln 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit und Sicherheit), sowie anschließend das Schließen der ersten Kapitel.

In den Verhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau konnte das bilaterale Screening des nationalen Rechtsbestands abgeschlossen werden. Die Europäische Kommission legte 2025 alle noch ausständigen Screening-Berichte zu den einzelnen Clustern vor. Nächster Schritt ist jeweils die Eröffnung von Cluster 1 in den Beitrittsverhandlungen (betrifft die sogenannten „Fundamentals“ bzw. „Wesentliche Elemente“, die den Bereich Rechtsstaatlichkeit abdecken und unter anderem Justiz und Grundrechte, demokratische Institutionen und öffentliche Verwaltung umfassen). Trotz positiver Einschätzung der Europäischen Kommission konnte die notwendige Einstimmigkeit unter den 27 EU-Mitgliedstaaten zur Öffnung des Clusters mit der Ukraine 2025 nicht erreicht werden. Arbeiten an den einzelnen Clustern in den Beitrittsverhandlungen finden weiter auf technischer Ebene im Rahmen eines „informellen“ Prozesses (auch: „frontloading“) statt. Im Zuge dessen werden die vorläufigen EU-Verhandlungspositionen zu den einzelnen Clustern vorbereitet, um nach Erlangen der einstimmigen Entscheidung für die Öffnung von Cluster 1 bereits technische Vorarbeit geleistet zu haben. Im Dezember 2025 fand außerdem ein informelles Treffen der Europaministerinnen und -minister zum Thema des ukrainischen Beitrittsprozesses in Lemberg in der Ukraine statt.

Im Beitrittsprozess mit Serbien gab es 2025 keine substanzielles Fortschritte. Vor dem Hintergrund der Protestbewegung seit November 2024 hat die gesellschaftliche Polarisierung zugenommen. Die Europäische Kommission sieht die Voraussetzungen zur Öffnung von

Cluster 3 (Wettbewerbsfähigkeit und inklusives Wachstum) aber in den Verhandlungen weiterhin als erfüllt an. Relevant bleiben auch 2026 insbesondere Reformen im Bereich von Cluster 1 (Fundamentals), der unter anderem Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte umfasst.

Im Falle von Nordmazedonien ist weiterhin eine Verfassungsänderung zur Aufnahme der bulgarischen und von anderen Minderheiten in die Verfassung ausständig, um substantielle Verhandlungen aufzunehmen. Für Bosnien und Herzegowina beschloss der Europäische Rat am 21./22. März 2024 die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen. Die vollständige Erfüllung der für die Vorlage des Verhandlungsrahmens durch die Europäische Kommission und die erste Regierungskonferenz notwendigen 8 Kriterien vom Oktober 2022 ist jedoch weiterhin ausständig. Kosovo stellte 2022 einen EU-Beitrittsantrag, der bisher aufgrund der Nichtanerkennung durch 5 EU-Mitgliedstaaten noch nicht vom Rat behandelt wurde. Aufgrund des innenpolitischen Stillstands gab es 2025 im Kosovo kaum Fortschritte bei Reformen.

Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei stehen seit 2018 still, wobei die Europäische Kommission zudem in ihrem Erweiterungspaket 2025 teilweise eine rückläufige Entwicklung bei Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit feststellte.

Auch mit Georgien stellte der Europäische Rat 2024 einen Stillstand im Beitrittsprozess fest. Die Europäische Kommission bezeichnete Georgien aufgrund systematisch rückläufiger Entwicklungen als „Beitritskandidaten lediglich dem Namen nach“.

Das von Österreich initiierte Konzept der „graduellen Integration“ von Ländern in verschiedene Politikfelder der EU, insbesondere in Bezug auf die Staaten des Westbalkans, bildete auch 2025 eine wichtige Säule im EU-Beitrittsprozess. In diesem Zusammenhang konnten 2025 auch die ersten Auszahlungen aus der Reform- und Wachstumsfazilität des von der Europäischen Kommission erstmals 2023 vorgelegten Wachstumsplans für den Westbalkan erfolgen. Für die Republik Moldau legte die Europäische Kommission 2024 ebenfalls einen entsprechenden Wachstumsplan vor, auf dessen Basis 2025 erste Auszahlungen erfolgten. Graduelle Integration wird 2026 weiterhin eine wichtige Rolle spielen, wobei die Europäische Kommission auch die Berücksichtigung von Kandidatenländern bei zukünftigen EU-Vorhaben ankündigte. Österreich setzt sich in diesem Zusammenhang insbesondere für die rasche Einbindung der Westbalkan-Staaten in die EU „Roam like at home“-Zone ein, insbesondere da die Roaming-Gebühren der Ukraine und der Republik Moldau ab 1. Jänner 2026 abgeschafft wurden (zwischen diesen beiden Ländern und der EU).

Das aktuelle 18-Monatsprogramm des Rates sieht die EU-Erweiterung als geostrategische Investition. Diese solle auf Basis eines leistungsorientierten Ansatzes vorangebracht werden, unter Ausloten von Möglichkeiten für graduelle Integration und Zusammenarbeit, was von Österreich begrüßt wird. Aus österreichischer Sicht kritisch anzumerken ist, dass die Länder des Westbalkans keine explizite Erwähnung finden.

Der zyprische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2026 bezeichnete die EU-Erweiterung als eines der wichtigsten Instrumente für Sicherheit und Wohlstand und plant, im Einklang mit der etablierten Methodik und unter Wahrung des leistungsorientierten Prozesses konkrete Fortschritte zu erzielen. Im zyprischen Vorsitzprogramm werden dabei gleichermaßen die Ukraine und die Republik Moldau, sowie der Westbalkan erwähnt. Die Türkei bleibe ein Kandidatenland. Das nächste EU-Westbalkan Gipfeltreffen soll im Juni 2026 in Montenegro (und somit erstmals seit 2022 wieder in der Region) stattfinden.

Auch unter irischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2026 sind Fortschritte im Bereich EU-Erweiterung zu erwarten. In Bezug auf das ambitionierte Ziel von Montenegro, die inhaltlichen Verhandlungen bis Ende 2026 abschließen zu wollen, kündigte Irland Unterstützung an. Der irische Ratsvorsitz will auch die Ukraine weiter auf ihrem Weg in die EU unterstützen.

In ihrem Arbeitsprogramm für 2026 nennt die Europäische Kommission das Thema EU-Erweiterung vor allem in Zusammenhang mit der internen Vorbereitung der EU auf die Zukunft. Dabei wird die Fortführung des Erweiterungspfades inklusive Erleichterung gradueler Integration betont und erneut auf die geplante Vorlage der – ursprünglich bereits für Frühjahr 2025 angekündigten – Überprüfung der EU-Politikfelder durch die Europäische Kommission im Vorfeld der Erweiterung („pre-enlargement policy reviews“) verwiesen. Die Frage der EU-internen Reformen im Vorfeld einer tatsächlichen EU-Erweiterung wird somit auch 2026 weiter behandelt werden.

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Herbst 2026 ihr nächstes jährliches Erweiterungspaket vorlegen. Basierend darauf ist im Dezember 2026 die Annahme der jährlichen Schlussfolgerungen zur EU-Erweiterung durch den Rat geplant. Im Dezember findet außerdem üblicherweise eine strategische Diskussion zur Erweiterung beim Europäischen Rat statt.

Zukunft Europas und interne Reformen

2025 befasste sich der Rat im ersten Halbjahr unter polnischem Ratsvorsitz unter anderem mit der Rechtsstaatlichkeit in einer erweiterten Union. Im zweiten Halbjahr 2025 unter dänischem Ratsvorsitz tauschte sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten zu den Prioritäten in Hinblick auf die von der Europäischen Kommission geplanten Überprüfungen der Politikbereiche sowie die weiteren Schritte nach deren Vorlage aus. Der Europäische Rat am 18. Dezember 2025 forderte die Europäische Kommission zur Vorlage der angekündigten eingehenden Überprüfungen von Politikbereichen in Hinblick auf künftige EU-Erweiterungen auf. Unter zypriechem Ratsvorsitz ist eine Behandlung beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. Februar sowie 17. März geplant.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2028–2034

Die Europäische Kommission hat im Juli 2025 das Paket zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 vorgelegt. Unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 fand beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 18. Juli ein erster politischer Austausch zum Paket statt. Die Verhandlungen wurden zudem beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. Oktober, 17. November sowie 16. Dezember fortgeführt. 2026 werden die Verhandlungen im Rat Allgemeine Angelegenheiten weitergeführt. Unter zypriechem Ratsvorsitz wird die Behandlung bei den Tagungen am 17. März, 26. Mai sowie 16. Juni in Aussicht genommen.

Dialog über die Rechtsstaatlichkeit

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 der Europäischen Kommission wurde am 8. Juli 2025 vorgelegt. Die länderspezifischen Debatten zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten wurden 2025 im Rat Allgemeine Angelegenheiten fortgesetzt. Sie werden auch im Jahr 2026 gemäß protokollarischer Reihenfolge weitergeführt. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Jänner ist demnach eine länderspezifische Aussprache zu Estland, Dänemark, Griechenland und Spanien, beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Mai eine länderspezifische Aussprache zu Frankreich, Kroatien, Italien und Lettland geplant. Im zweiten Halbjahr 2026 ist eine länderspezifische Aussprache zu Zypern, Litauen, Luxemburg und Ungarn geplant. Weiters ist eine horizontale Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie eine allgemeine Debatte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Beitrittskandidatenländern, die in den Rechtsstaatlichkeitsbericht einbezogen wurden, vorgesehen.

Werte der Union in Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV

Im Rat Allgemeine Angelegenheiten finden regelmäßig Anhörungen Ungarns statt, zuletzt am 21. Oktober 2025. Im ersten Halbjahr 2026 plant der zyprische Ratsvorsitz eine weitere Anhörung beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Juni.

Europäischer Schutzschild für die Demokratie

Am 12. November 2025 legten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU in einer gemeinsamen Mitteilung den Europäischen Schutzschild für die Demokratie zur Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien vor. Die Europäische Kommission stellte den Schutzschild im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. November 2025 vor. Unter zyprischem Ratsvorsitz soll eine politische Debatte dazu im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Jänner 2026 stattfinden.

Europäisches Semester 2026

Die Europäische Kommission legte am 25. November 2025 ihr „Herbstpaket“ vor und leitete damit das Europäische Semester zur wirtschaftspolitischen Koordinierung für 2026 ein. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird am 17. März 2026 in Vorbereitung des Europäischen Rates am 19./20. März 2026 den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2026 behandeln. Die Europäische Kommission wird ihr „Frühjahrspaket“ voraussichtlich am 3. Juni 2026 präsentieren. Das Frühjahrspaket umfasst unter anderem Länderberichte, in denen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert werden, sowie Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen 2026. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Juni 2026 sollen die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und dem Europäischen Rat am 18./19. Juni 2026 weitergeleitet werden.

Legislative Programmplanung und Prioritäten des Ratsvorsitzes

Im Rat Allgemeine Angelegenheiten werden im Rahmen der legislativen Programmplanung die prioritären Politikbereiche und Dossiers aus Sicht des Rates behandelt. Am 18. Dezember 2025 unterzeichneten die Präsidentinnen und Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates in Umsetzung der bestehenden Praxis eine gemeinsame Erklärung dieser 3 Institutionen zu den legislativen Prioritäten für 2026. Im Rahmen der jährlichen Programmplanung wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten mit dem Input des Rates für das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2027

befassen. Die Vorlage des Arbeitsprogramms erfolgt üblicherweise im Herbst. Nach dessen Vorlage wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten gegen Ende des Jahres 2026 auch mit dem Arbeitsprogramm selbst sowie mit dem Input des Rates für die gemeinsamen Erklärung der 3 Institutionen zu den legislativen Prioritäten für 2027 befassen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Jänner 2026 wird das am 21. Dezember 2025 vorgelegte Arbeitsprogramm des zyprischen Ratsvorsitzes im Rat vorgestellt. Die Arbeitsprogramme des darauffolgenden irischen Ratsvorsitzes sowie der kommenden Triopräidentschaft (siehe oben Kapitel 1) werden voraussichtlich im Juni 2026 vorgelegt und im Anschluss im Rat Allgemeine Angelegenheiten behandelt. Die oben genannten Arbeitsprogramme können erst nach Vorlage bewertet werden. Darauf basierend wird sich Österreich konstruktiv an den Diskussionen im Rat zu den prioritären Politikbereiche und Dossiers beteiligen.

Bessere Rechtsetzung / Vereinfachung

Eine der Prioritäten des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 liegt weiterhin auf besserer Rechtsdurchsetzung bzw. Vereinfachung. Ein zentrales Element sind sogenannte Omnibus-Pakete, die verschiedene Regelungen zusammenfassen und gezielt vereinfachen sollen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten fand zuletzt am 21. Oktober 2025 ein Meinungsaustausch auf Basis eines Fortschrittsberichtes der Arbeiten unter dänischem Ratsvorsitz statt. Der zyprische Ratsvorsitz wird die Arbeiten fortführen. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten ist am 24. Februar ein Meinungsaustausch, am 26. Mai die Vorstellung eines weiteren Fortschrittsberichts geplant.

Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Am 19. Mai 2025 fand das erste Gipfeltreffen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU statt. Die Umsetzung der Ergebnisse wird 2026 weiter im Fokus stehen. Auch die Umsetzung des Austrittsabkommens bleibt eine mittel- bis langfristige Aufgabe. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wurde zuletzt am 17. November 2025 über die laufenden Arbeiten informiert und soll auch weiterhin über die Fortschritte der Arbeiten unterrichtet werden. Der zyprische Ratsvorsitz sieht derzeit eine Behandlung beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Mai vor. Aus österreichischer Sicht bleibt das Vereinigte Königreich ein zentraler Handelspartner sowie ein gleichgesinnter Partner der EU bei der Bewältigung einer Vielzahl dringender sicherheits- und geopolitischer Herausforderungen. Österreich begrüßt grundsätzliche Fortschritte in der Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Besonderer Fokus liegt dabei aus österreichischer Sicht auf der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, der Assoziation des

Vereinigten Königreichs an Erasmus+ sowie dem Abschluss eines Jugendmobilitätsabkommens.

Beziehungen EU – Schweiz

Nach dem Abbruch der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 wurden im März 2024 erneut Verhandlungen über die Weiterentwicklung der Beziehungen aufgenommen. Im Dezember 2024 wurde in Bern die politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehung verkündet. Die Unterzeichnung ist für 2026 geplant. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird über die wichtigsten Entwicklungen informiert. Der zypri-sche Ratsvorsitz kündigte an, die entsprechenden Arbeiten auf Ratsseite voranbringen zu wollen.

Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der zypri-sche Ratsvorsitz kündigte die Fortsetzung der Arbeiten zum **Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Änderung des Direktwahlakts** an mit dem Ziel der Annahme durch den Rat beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 24. Februar. Als weiteren Schwerpunkt im Bereich Allgemeine Angelegenheiten nennt der zypri-sche Ratsvorsitz die Beziehungen der EU mit den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation sowie mit Andorra, San Marino, Monaco und den Färöer-Inseln.

5 Zukunft Europas

Ziel

Die Debatten über die Zukunft Europas werden insbesondere mit Blick auf interne Reformen in Zusammenhang mit künftigen Erweiterungen der EU geführt.

Aktueller Stand

Der Europäische Rat am 18. Dezember 2025 führte – unter Verweis auf seine früheren Festlegungen – aus, dass sowohl die künftigen Mitgliedstaaten, als auch die EU bereit für Erweiterungen sein müssen. Parallel zu den Anstrengungen der Erweiterungsländer müsse die EU für notwendige interne Grundlagen und Reformen sorgen. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die angekündigten eingehenden Überprüfungen von Politikbereichen in Hinblick auf künftige EU-Erweiterungen vorzulegen. Laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 sollen diese Überprüfungen die Folgen und Auswirkungen der Erweiterung auf alle EU-Politikbereiche weiter bewerten, politische Lücken identifizieren, spezifische Maßnahmen vorschlagen und Optionen zur Verbesserung der EU-Governance und -Handlungsfähigkeit prüfen, um die Wirksamkeit der EU-Politik auch in einer größeren Union sicherzustellen.

2025 befasste sich der Rat im ersten Halbjahr unter polnischem Ratsvorsitz unter anderem mit der Rechtsstaatlichkeit in einer erweiterten Union. Im zweiten Halbjahr unter dänischem Ratsvorsitz tauschte sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten zu den Prioritäten in Hinblick auf die von der Europäischen Kommission geplanten Überprüfungen der Politikbereiche sowie zu den weiteren Schritten nach deren Vorlage aus.

Der zyprische Ratsvorsitz beabsichtigt, die Arbeiten am Reformprozess nach Vorlage der Überprüfungen der Europäischen Kommission weiter zu führen.

Das Europäische Parlament nahm am 22. Oktober 2025 eine Entschließung zu den institutionellen Folgen der EU-Beitrittsverhandlungen an, die als Input für die angekündigten Überprüfungen der Europäischen Kommission dienen soll. Die enthaltenen Vorschläge sollen auf Grundlage der bestehenden Verträge oder mit gezielten Vertragsänderungen umgesetzt werden.

Österreichische Position

Die Debatten über die Zukunft Europas und EU interne Reformen dürfen nicht zu einer Verzögerung des Erweiterungsprozesses führen. Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, können die Stärke, Glaubwürdigkeit und Legitimität einer einstimmigen Entscheidung nicht ersetzen. Qualifizierte Mehrheit bei technischen Schritten im Beitrittsprozess inklusive der Eröffnung von Verhandlungskapiteln wird unterstützt, wobei entscheidende Fragen wie der Abschluss von Verhandlungskapiteln sowie der Beitritt selbst weiterhin einstimmig erfolgen müssen. In Hinblick auf eine erweiterte EU sind gründliche Analysen zu Reformen und Politikbereichen, wie von der Europäischen Kommission angekündigt, erforderlich. Österreich tritt weiterhin für ein starkes, geeintes, solidarisches, sicheres und reformfähiges Europa ein und bekennt sich zum Subsidiaritätsprinzip.

6 Beziehungen EU – Schweiz

Ziel

Im Dezember 2024 wurde in Bern die politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehung verkündet. Durch den Abschluss der materiellen Verhandlungen wurde der Unterzeichnungs- und Ratifikationsprozess in der EU und in der Schweiz eingeleitet. Die Unterzeichnung durch den Schweizer Bundesrat und die Europäische Kommission ist für Anfang 2026 geplant. Die Schweiz strebt eine Unterzeichnung bis Ende Februar 2026 an, um dem Parlament die Vorlage im März 2026 zu unterbreiten. Das zur Ratifizierung des Gesamtpakets notwendige Referendum in der Schweiz könnte so noch im Juni 2027 vor den Schweizer Parlamentswahlen im Oktober 2027 stattfinden. Auch die Europäische Kommission sprach sich zuletzt deutlich für eine Unterzeichnung bis Ende Februar 2026 aus, um eine Politisierung des Referendums während des Wahlkampfs in der Schweiz zu vermeiden. Weiters sind die Zustimmung des National- und Ständerats der Schweiz sowie des Europäischen Parlaments notwendig.

Aktueller Stand

Nach dem Abbruch der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 wurden zwischen Frühjahr 2022 und Oktober 2023 insgesamt 11 Sondierungsgespräche zur Lösung institutioneller Fragen geführt. Die Sondierungsgespräche wurden am 27. Oktober 2023 beendet und die Ergebnisse in einem sogenannten „Common Understanding“ festgehalten. Die Annahme des Verhandlungsmandates der Schweiz erfolgte am 8. März 2024. Die Annahme des Verhandlungsmandates der EU erfolgte am 12. März 2024. Die Verhandlungen wurden formell bei einem Treffen der Schweizer Bundespräsidentin Viola Amherd mit der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen am 18. März 2024 in Brüssel eingeleitet. Nach rund 200 Verhandlungssitzungen in 11 Verhandlungsgruppen wurde am 20. Dezember 2024 die politische Einigung auf ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehung verkündet. 5 Abkommen, die der Schweiz bereits Zugang zum EU-Binnenmarkt gewähren – Luftverkehr, Landverkehr, Freizügigkeit, Konformitätsbewertung und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen – sollen aktualisiert werden. Zusätzlich sind neue Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit vorgesehen. Institutionelle Elemente sollen in die bestehenden und neuen bilateralen Abkommen aufgenommen werden. Seit Jahresbeginn 2025 gelten Übergangsbestimmungen, die eine Teilnahme

der Schweiz an Projektausschreibungen möglich machen. Die Unterzeichnung eines Abkommens mit rückwirkender Assozierung der Schweiz ab 1. Jänner 2025 an Horizon Europe, am Euratom-Programm sowie an Digital Europe ist am 10. November 2025 durch EU-Kommissarin Ekaterina Zaharieva und den Schweizer Bundesrat Guy Parmelin erfolgt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Schweiz im Rahmen eines Abkommens über den dauerhaften Kohäsionsbeitrag, bis 2029 jährlich 130 Mio. Franken und von 2030 bis 2036 jährlich 350 Mio. Franken direkt an die Empfängerländer zu zahlen.

Österreichische Position

Österreich setzt sich seit vielen Jahren konstant für enge und geregelte Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz ein. Die Beziehung Österreichs mit der Schweiz sowie jene der EU mit der Schweiz ist nicht nur von geografischer Nähe, sondern insbesondere auch durch entscheidende wirtschaftliche Beziehungen geprägt. Der Ausbau der strategischen Partnerschaft zwischen verlässlichen Partnern, wie der EU und der Schweiz, ist daher und auch im Hinblick auf die aktuellen globalen Herausforderungen ein aus österreichischer Sicht notwendiger Schritt.

Österreich begrüßt daher ausdrücklich die politische Einigung vom 20. Dezember 2024 über ein Gesamtpaket an Abkommen und Maßnahmen zur Festigung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz sowie die Unterzeichnung des Abkommens zur Teilnahme der Schweiz an Unionsprogrammen, einschließlich der Re-Assozierung bei Horizon Europe, die die Forschungskooperation zwischen Österreich und der Schweiz maßgeblich stärkt. Die durch die Schweiz im Februar 2026 angestrebte Unterzeichnung des restlichen Gesamtpakets scheint aus österreichischer Sicht realistisch. Insbesondere während der Ratifikationsphase und im Vorfeld des in der Schweiz notwendigen Referendums wird es entscheidend sein, die Vorteile des Gesamtpakets klar und verständlich zu kommunizieren.

7 Institutionelle Angelegenheiten

EU-Ethikgremium und Transparenz

Ziel

Unter dem Vorsitz des Rates sollen 2026 die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung einer Geschäftsordnung und Ernennung der unabhängigen Sachverständigen für das EU-Ethikgremium fortgesetzt werden. Der jeweilige Ratsvorsitz wird bei der Vorsitzführung im EU-Ethikgremium durch das Ratssekretariat unterstützt werden.

Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission arbeiten an einer Aktualisierung der seit 2010 bestehenden Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Grundlage einer abschließenden Bewertung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission muss die Finalfassung des betreffenden Textes sein, der dem Rat bislang nicht vorliegt. Auf Seite des Rates bestehen in Hinblick auf das in den EU-Verträgen festgelegte institutionelle Gleichgewicht in mehreren Punkten Bedenken zur bestehenden Rahmenvereinbarung sowie zum – dem Rat bislang vorliegenden – Text für eine überarbeitete Vereinbarung.

Aktueller Stand

Gemäß Art. 4 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über die „Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen für Mitglieder der in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union genannten Organe und beratenden Einrichtungen“ (kurz: EU-Ethikgremium) übernimmt der Rat mit 1. Jänner 2026 für die Dauer eines Jahres den Vorsitz des EU-Ethikgremiums. Wesentliche noch ausständige Vorbereitungsschritte betreffen die Einigung auf die unabhängigen Sachverständigen und die Annahme der Geschäftsordnung. Hauptaufgabe des Gremiums ist die Förderung einer gemeinsamen Kultur der Ethik und Transparenz, insbesondere durch die Ausarbeitung gemeinsamer Mindestnormen und Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich. Unterstützt wird das Gremium gemäß Art. 5 der IIV von 5 unabhängigen Sachverständigen.

Für die Geschäftsordnung liegt ein vom Sekretariat des Gremiums erarbeiteter erster Entwurf vor. Die erste Gruppe der unabhängigen Sachverständigen ist gemäß Art. 22 der IIV aus Mitgliedern der schon bestehenden internen Ethik-Organe der teilnehmenden Institutionen zu besetzen. Seitens des Rates liegt ein Vorschlag für ein Auswahlverfahren der ersten Gruppe an Sachverständigen vor, der auf Konsensfindung durch Meinungsaustausch abzielt und eine geheime Abstimmung unter den Mitgliedern des Gremiums vorsieht, sollte kein Konsens erzielt werden. Gemäß Art. 3 Abs. 4 der IIV werden Beschlüsse im EU-Ethikgremium einvernehmlich gefasst. Ausnahmen hiervon können in Bezug auf Verfahrens- und Verwaltungsfragen in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt werden.

Nach der im Oktober 2024 erzielten Einigung zwischen den Präsidentinnen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission auf politische Prinzipien als Grundlage der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission wurde im September 2025 der Abschluss der Verhandlungen mit einer vorläufigen Einigung verkündet. Im Europäischen Parlament ist das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen. Eine erstmalige Diskussion im Ausschuss für Konstitutionelle Fragen könnte am 28. Jänner 2026 erfolgen, die Abstimmungen im Ausschuss bzw. im Plenum des Europäischen Parlaments dann gegebenenfalls im Februar bzw. März 2026.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Erhöhung von Transparenz und Kontrolle sowie zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in EU-Institutionen. Österreich wird sich weiter dafür einsetzen, dass die Arbeit des EU-Ethikgremiums kostenneutral, ohne die Aufnahme von neuem Personal und unter Vermeidung unnötiger Parallelstrukturen erfolgt.

Österreich bekennt sich zu dem in den EU-Verträgen festgelegten institutionellen Gleichgewicht. Interinstitutionelle Vereinbarungen müssen diesem vertraglich verankerten Gleichgewicht stets Rechnung tragen.

Europäischer Schutzschild für die Demokratie

Ziel

Umsetzung des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie

Aktueller Stand

Am 12. November 2025 legten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik in einer gemeinsamen Mitteilung den Europäischen Schutzschild für die Demokratie zur Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien vor. Dieser baut auf bestehenden Initiativen zur Stärkung der europäischen Demokratie auf (u. a. Paket zur Verteidigung der Demokratie vom 12. Dezember 2023 und Demokratiepaket aus 2020) und enthält keine neuen Legislativvorschläge. Der Schutzschild beinhaltet Maßnahmen zur Stärkung (1) des Situationsbewusstseins und der Reaktionsfähigkeit zur Wahrung der Integrität des Informationsraums, (2) demokratischer Institutionen, freier und fairer Wahlen sowie freier und unabhängiger Medien und (3) der gesellschaftlichen Resilienz und der Bürgerbeteiligung. Vorgesehen ist u. a. die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz, das Expertise und Kapazitäten aus den Mitgliedstaaten, (potenziellen) Beitrittskandidaten und der EU zu Lagebildwahrnehmung und Stärkung gesellschaftlicher Resilienz bündeln soll. Vorgesehen ist enge Zusammenarbeit mit dem „Rapid Alert System“ (RAS) des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie die Einrichtung einer Plattform für den Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschungseinrichtungen, Faktencheckern, Medienanbietern und anderen unabhängigen Einrichtungen.

Die Europäische Kommission sieht eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen bis 2027, ein jährliches hochrangiges Ministerforum sowie am Ende des aktuellen Mandats der Europäischen Kommission eine Bilanz der Umsetzung und Auswirkungen der Maßnahmen vor.

Der Schutzschild wurde durch die Europäische Kommission im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. November 2025 und im Europäischen Parlament am 24. November 2025 sowie anschließend in unterschiedlichen Ratsarbeitsgruppen vorgestellt. Der zyprische Ratsvorsitz sieht einen Gedankenaustausch zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie im Rat Allgemeine Angelegenheiten vor. Der Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz Michael McGrath plant die Auftaktveranstaltung des angekündigten Zentrums für demokratische Resilienz für den 24. Februar 2026.

Gemeinsam mit dem Schutzschild legte die Europäische Kommission auch eine EU-Strategie für die Zivilgesellschaft vor. Damit soll u. a. bis 2026 eine neue Plattform der Zivilgesellschaft eingerichtet werden, um den Dialog über den Schutz und die Förderung der Werte der EU weiter zu erleichtern.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Stärkung der demokratischen Resilienz der EU, insbesondere in Hinblick auf ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation. Vor dem Hintergrund gegenwärtiger Herausforderungen auch auf globaler Ebene bedarf es gemeinsamer Anstrengungen zum Schutz der Demokratie, ihrer Strukturen und Prozesse.

Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Änderung des Direktwahlakts

Ziel

Fortsetzung der Arbeiten

Aktueller Stand

Am 13. November 2025 legte das Europäische Parlament einen Vorschlag gemäß Art. 223 Abs. 1 AEUV zur Änderung des EU-Wahlrechtsakts („Direktwahlakt“) vor. Der Vorschlag sieht unter Verweis auf das Ziel der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter eine Ergänzung in Art. 6 Abs. 1 des Direktwahlakts, der die persönliche Abgabe der Stimme durch die Mitglieder des Europäischen Parlaments explizit regelt, vor. Diese würde es Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die schwanger sind oder kürzlich entbunden haben, ermöglichen, für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten vor dem erwarteten Geburtstermin bzw. maximal 6 Monate nach der Geburt ihres Kindes ihre Stimme an ein anderes Mitglied des Europäischen Parlaments übertragen zu lassen.

Der Vorschlag wäre gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen: Auf Vorschlag und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt) beschließt zunächst der Rat einstimmig. Zusätzlich muss der Rechts-

akt von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden. In Österreich ist gemäß Art. 23i Abs. 4 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG die Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.

Nach der Verabschiedung des Vorschlags durch das Plenum des Europäischen Parlaments wurden die Diskussionen unter dem dänischen Ratsvorsitz in der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Angelegenheiten aufgenommen. Zum Ende des dänischen Ratsvorsitzes legte dieser einen Fortschrittsbericht vor, der auf die allgemein positive Reaktion der Mitgliedstaaten in Hinblick auf die Ziele des Vorschlags verweist. Weiters wird festgehalten, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten Prüfvorbehalt eingemeldet hat, oder noch Zeit zur Prüfung der Inhalte und Auswirkungen des Vorschlags benötigt.

Der zyprische Ratsvorsitz hat für das erste Halbjahr 2026 eine Fortsetzung der Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Angelegenheiten angekündigt mit dem Ziel der Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten.

Österreichische Position

Der Vorschlag stellt mit der Schaffung der Möglichkeit einer Stimmrechtsweitergabe für Mitglieder des Europäischen Parlaments im Falle von Schwangerschaft bzw. nach der Geburt eine wichtige Initiative im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter dar und wird von Österreich unterstützt.

8 Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

Ziel

Wahrung der europäischen Grundwerte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in ihren Mitgliedstaaten

Aktueller Stand

Das Europäische Parlament setzte das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV zu Ungarn im September 2018 in Gang. Der zweite Zwischenbericht zum Verfahren wurde im November 2025 vom Europäischen Parlament angenommen. Im Rat Allgemeine Angelegenheiten finden regelmäßig Anhörungen Ungarns statt, zuletzt am 21. Oktober 2025.

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht für 2025 der Europäischen Kommission wurde am 8. Juli 2025 vorgelegt und umfasst, wie bereits in den Vorjahren, die 4 Themenbereiche Justizsysteme, Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Medienfreiheit sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Wie 2024 wurden 4 Beitrittskandidatenländer – Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien – aufgrund eines entsprechenden Grades an Vorbereitung in den Bericht eingebunden. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 ging vertiefend auf Binnenmarktaspekte der Rechtsstaatlichkeit ein. Die Vorlage des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2026 der Europäischen Kommission ist für Anfang Juli 2026 geplant.

Die länderspezifischen Debatten zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten wurden 2025 im Rat Allgemeine Angelegenheiten fortgesetzt (Ungarn, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Belgien, Bulgarien, Tschechien, Irland und Deutschland) und werden auch im Jahr 2026 gemäß protokollarischer Reihenfolge weitergeführt (voraussichtlich Estland, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn). Weiters ist wie 2025 eine horizontale Diskussion zum Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU sowie eine allgemeine Debatte zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Beitrittskandidatenländern vorgesehen, die in den Rechtsstaatlichkeitsbericht einbezogen wurden.

Der Vorschlag für den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 umfasst weitere Rechtsstaatlichkeitsgarantien und soll positive Anreize für Reformen bieten.

Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte ein zentrales Anliegen. Die Rechtsstaatlichkeit ist neben Demokratie und Menschenrechten ein wesentlicher Grundpfeiler und Wert in den politischen Systemen der EU-Mitgliedstaaten und zentral für das Funktionieren der Zusammenarbeit in der EU. Österreich befürwortet daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wobei dem Dialog zu Rechtsstaatlichkeitsfragen besondere Bedeutung zukommt. Neben den Verfahren nach Art. 7 EUV sind vor allem die neugeschaffenen Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich. Österreich bewertet die Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus positiv. Begrüßt wird ein vertieftes Eingehen des Rechtsstaatlichkeitsberichts auf die wirtschaftliche Dimension der Rechtsstaatlichkeit sowie die Öffnung der Rechtsstaatlichkeitsberichte für Beitrittskandidaten und die Einbeziehung dieser in den Dialog im Rat. Dies steht im Einklang mit dem von Österreich vorangetriebenen Ansatz der graduellen Integration.

9 Europa-Gemeinderätinnen- und Europa-Gemeinderäte-Initiative

Ziel

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte dient dazu, die EU näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen, insbesondere durch eine Vertiefung des Dialogs über europapolitische Themen mit den österreichischen Gemeinden und Regionen. Es wird angestrebt, in jeder der 2.092 Gemeinden Österreichs zumindest eine Europa-Gemeinderätin oder einen Europa-Gemeinderat zu etablieren.

Aktueller Stand

Die Initiative für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte umfasst 5 institutionelle Partner: das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (beide seit der Gründung der Initiative 2010), das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich, den Österreichischen Gemeindebund (beide seit 2018) und das inhaltlich federführende Bundeskanzleramt (seit Jänner 2021). Das Bundeskanzleramt ist die zentrale Service-, Ansprech- und Vernetzungsstelle für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte. Die Initiative verfügt über eine Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform für Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte (www.europagemeinderaete.at).

Das Angebot der Initiative beinhaltet neben der Website auch Fortbildungs- und Einführungswebinare, 3-tägige Bildungsreisen nach Brüssel, seit 2021 das Magazin „Unser Europa. Unsere Gemeinde“, das von 2021 bis 2024 4-mal jährlich und ab 2025 2-mal jährlich erscheint, sowie einen 12-mal jährlich ausgesendeten Newsletter. Mit Stand Mitte Jänner 2026 umfasst die Initiative 1.676 engagierte Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte in 956 von 2.092 österreichischen Gemeinden. Die Europäische Kommission hat diese Idee aufgegriffen und den Aufbau des Netzwerkes „The EU Local Councillors Network“ aus Gemeinderatsmitgliedern in der gesamten EU umgesetzt, das gemeinsam an der Vermittlung von EU-bezogenen Themen arbeitet.

Österreichische Position

Europa fängt in der Gemeinde an. Daher ist es wichtig, die an EU-Themen interessierten Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu vernetzen, sie zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mehr über die EU zu erfahren, um EU-relevante Informationen und Themen in die Gemeinden zu tragen sowie als relevante Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stehen. Vor diesem Hintergrund kommt den Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäten eine wertvolle Rolle als Bindeglied zwischen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden zu.

10 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Ziel ist eine effektive Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Rechtsetzung der EU.

Aktueller Stand

In der Strategischen Agenda 2025–2029 wird die Beachtung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als eine der grundsätzlichen Rahmenbedingungen hervorgehoben. Die Europäische Kommission stellt die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bereits seit einigen Jahren in den Kontext der breiter angelegten Agenda für bessere Rechtsetzung und die derzeit im Amt befindliche Europäische Kommission setzt diese Bemühungen verstärkt fort. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Initiativen zur Vereinfachung des europäischen Regelwerks zu verweisen (siehe auch Kapitel 11). Auch im Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank, Mario Draghi, vom 9. September 2024 wird eine striktere Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und mehr „Selbstbeschränkung“ der EU-Institutionen befürwortet. Diese sollen künftige Initiativen besser filtern und den bestehenden Besitzstand straffen. Am 27. November 2025 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und nationalen Parlamenten angenommen. Gefordert werden unter anderem Zurückhaltung der Europäischen Kommission bei der Vorlage von neuen Legislativvorschlägen sowie eine gründlichere Darlegung der Einhaltung der Grundsätze.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, dass die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtsetzung verfolgt werden sollte. Im Regierungsprogramm 2025–2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ bekennt sich die Bundesregierung klar zum Subsidiaritätsprinzip als Baustein Europas. Österreich hat sich auch unter dem

österreichischen Ratsvorsitz 2018 für das Grundprinzip der Subsidiarität im Sinne einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen EU-Mitgliedstaaten und der EU eingesetzt und verfolgt diesen Ansatz in den Debatten über die Zukunft Europas. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind aus österreichischer Sicht zentral für ein bürgernahes Europa.

11 Bessere Rechtsetzung / Vereinfachung

Ziel

Eine der Prioritäten des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 liegt weiterhin auf besserer Rechtsetzung bzw. Vereinfachung. Dazu legte die Europäische Kommission am 11. Februar 2025 parallel zur Veröffentlichung ihres Arbeitsprogramms für 2026 eine Mitteilung zur Umsetzung der Vereinfachung für 2024–2029 unter dem Titel „A simpler and faster Europe“ vor, um übermäßige und ungerechtfertigte Bürokratie abzubauen, Innovation zu fördern und Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Europäische Kommission setzt auf ein „mutiges und gemeinsames Vorgehen“ anstelle schrittweiser Reformen. Ein zentrales Element sind sogenannte Omnibus-Pakete, die verschiedene Regelungen zusammenfassen und gezielt vereinfachen sollen. Zudem ist eine umfassende Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften der EU und die Zusammenarbeit mit Stakeholdern vorgesehen.

Aktueller Stand

Nach Vorlage der Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung sollen schrittweise neue Legislativakte umgesetzt werden, um die EU moderner, effizienter und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten:

- Erstes Omnibus-Paket zu Nachhaltigkeit (am 26. Februar 2025 veröffentlicht);
- Zweites Omnibus-Paket zu Vereinfachung von Investments (am 26. Februar 2025 veröffentlicht);
- Drittes Omnibus-Paket zu Landwirtschaft (am 14. Mai 2025 veröffentlicht);
- Viertes Omnibus-Paket zu kleinen Mid-Caps (am 21. Mai 2025 veröffentlicht);
- Fünftes Omnibus-Paket zu Verteidigung (am 17. Juni 2025 veröffentlicht);
- Sechstes Omnibus-Paket zu Chemikalien (am 8. Juli 2025 veröffentlicht);
- Siebtes Omnibus-Paket zu Digitalisierung (am 19. November 2025 veröffentlicht);
- ACHTES OMNIBUS-PAKET ZU UMWELT (am 10. Dezember 2025 veröffentlicht);
- Neuntes Omnibus-Paket zu Lebens-/Futtermittelsicherheit (am 15. Dezember 2025 veröffentlicht);
- Zehntes Omnibus-Paket zu Automobil (am 16. Dezember 2025 veröffentlicht);

- Vereinfachungspaket zu Energieprodukten (geplant für das 2. Quartal 2026);
- Vereinfachungspaket zu Steuern (geplant für Q2/2026);
- Vereinfachungspaket zu Bürger (geplant für Q4/2026).

Zudem ist eine Vielzahl weiterer Vereinfachungsinitiativen oder Initiativen mit großem Vereinfachungspotenzial geplant.

Mit Stand Mitte Jänner 2026 konnten bereits Einigungen von Rat und Europäischem Parlament zu einigen der oben bezeichneten Ominbus-Paketen erzielt werden: Omnibus I, II, III sowie Stop the clock-Mechanismen bei Omnibus IV und VI.

Die Europäische Kommission wird sich dabei auf die Arbeit der Plattform „Fit for Future“, einer hochrangigen Gruppe von Expertinnen und Experten, stützen, die im institutionellen Rahmen 2019–2024 einen wichtigen Beitrag zu den Vereinfachungsbemühungen leistete. Die Mitglieder der Plattform vereinten Fachwissen der nationalen Verwaltungen, der Wirtschaft, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft sowie des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Die Plattform nahm insgesamt 41 Stellungnahmen und 260 Vorschläge zur Stärkung der Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der EU-Rechtsetzung an. Die von Österreich eingebrachten interministeriell akkordierten Beiträge wurden weitgehend berücksichtigt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die im Jahr 2025 veröffentlichten und im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 angekündigten Legislativakte zur Verringerung des administrativen Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt die EU-weiten Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. Die angestrebte Senkung der Berichtspflichten bzw. Verwaltungslasten von 25 Prozent bzw. 35 Prozent wird seitens Österreichs ebenso unterstützt.

Darüber hinaus tritt Österreich für eine Überprüfung des gesamten EU-Rechtsbestandes ein im Sinne einer Entbürokratisierung zur Unterstützung von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern.

Österreich begrüßt, dass die Arbeit der Europäischen Kommission zur Vereinfachung und Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der EU-Legislativarbeit und zur Verringerung des Ver-

waltungsaufwands auf den Arbeiten der Plattform „Fit for Future“ aufbauen wird. Österreich wird die Anstrengungen der Europäischen Kommission in diesem Bereich weiterhin aktiv unterstützen.

12 Strategische Vorausschau

Ziel

Die strategische Vorausschau („Strategic Foresight“) der Europäischen Kommission untersucht verschiedene mittel- und langfristige Zukunftstrends und -szenarien, um auf dieser Grundlage Handlungsfelder zur Stärkung der langfristigen Resilienz und der strategischen Autonomie der EU aufzuzeigen. Die Ergebnisse werden in jährlichen Berichten zu gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten bestimmten Themenschwerpunkten zusammengefasst. Sie fließen in die Arbeitsprogramme, die mehrjährige Programmplanung sowie in die laufenden Initiativen der Kommission ein. Im Jahr 2026 wird der Fokus auf den Handlungsoptionen zur proaktiven Gestaltung der globalen Rolle der EU in einer zunehmend unsicheren Welt liegen.

Aktueller Stand

Die Arbeiten der Europäischen Kommission im Bereich der strategischen Vorausschau werden von Kommissar Glenn Micallef geleitet. Im jährlichen Bericht der Kommission über strategische Vorausschau 2025 zum Thema „Resilienz 2.0“ wurden 8 prioritäre Handlungsfelder zur proaktiven und vorausschauenden Stärkung der Krisenfestigkeit der EU aufgezeigt. Sie wurden in der jährlichen Rede von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zur Lage der Union und im Arbeitsprogramm der Kommission 2026 weitgehend aufgegriffen. Im Jahr 2025 fand darüber hinaus ein Konsultationsprozess zur Ausarbeitung der EU-Strategie zur Generationengerechtigkeit auf Basis der strategischen Vorausschau statt. Diese Strategie wird im Jahr 2026 vorgelegt werden.

Der jährliche Bericht der Europäischen Kommission über strategische Vorausschau 2026 wird – aufbauend auf dem Bericht 2025 – die Zukunft der EU in einer sich rasch wandelnden Welt analysieren und damit zur Entwicklung einer kohärenten globalen Vision beitragen. Dabei werden auch ungewöhnliche und schwer vorstellbare Szenarien betrachtet, um besser auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Der Bericht wird in enger Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen und den EU-Mitgliedstaaten sowie unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erarbeitet. Er soll im dritten Quartal 2026 vorgelegt und durch einen wissenschaftlichen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission untermauert werden. Für das Jahr 2026 sind zudem eine Aktualisierung der Kartierung der

strategischen Vorausschau in den EU-Mitgliedstaaten, die Veröffentlichung eines Leitfadens zur Stärkung der strategischen Vorausschau in den EU-Mitgliedstaaten sowie EU-Foresight-Dialoge mit Partnerländern geplant.

Die EU-Mitgliedstaaten werden ihre Expertise im Wege des EU-weiten Netzwerks für strategische Vorausschau auf 2 Ebenen einbringen. Die sogenannten „Ministerinnen und Minister für die Zukunft“, die von den EU-Mitgliedstaaten benannt werden, treffen sich mindestens 1 Mal pro Jahr (im Rahmen einer Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten). Sie erörtern und beschließen mit der Europäischen Kommission die wichtigsten strategischen Prioritäten für die strategische Vorausschau und vereinbaren Folgemaßnahmen zu den für die Zukunft Europas relevanten Fragen. Österreich ist auf dieser Ebene durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie vertreten. Die Arbeit der Ministerinnen und Minister wird von einem Netzwerk von Beamten aus den EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Die nächsten Sitzungen auf beiden Ebenen finden im ersten Halbjahr 2026 statt.

Österreichische Position

Strategische Vorausschau stellt ein wesentliches Instrument zur Förderung der langfristigen Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU dar. Österreich wird die Bemühungen der Europäischen Kommission im Wege des EU-weiten Netzwerks für strategische Vorausschau weiterhin aktiv unterstützen. Das interministerielle Netzwerk für strategische Vorausschau auf Regierungsebene dient als Mechanismus zur Kooperation und Koordination der Beiträge Österreichs zur strategischen Vorausschau der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Arbeiten erfolgen unter der Federführung des Bundeskanzleramtes.

Der Jahresbericht der Europäischen Kommission über strategische Vorausschau 2025 stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der langfristigen Resilienz der EU dar. Österreich leistete interministeriell akkordierte Beiträge dazu, die weitgehend berücksichtigt wurden. Österreich hat sich auch in die Entwicklung der EU-Strategie zur Generationengerechtigkeit auf Basis der strategischen Vorausschau aktiv eingebracht. In Hinblick auf den Bericht über strategische Vorausschau 2026 begrüßt Österreich den Fokus auf die Handlungsoptionen zur Stärkung der globalen Rolle der EU.

13 Mehrjähriger Finanzrahmen

Ziel

Konstruktive Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 unter Einhaltung der österreichischen Interessen

Aktueller Stand

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027, einschließlich des einmaligen COVID-19-bedingten Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU), sowie der aktuelle Eigenmittelbeschluss sind im Jänner 2021 in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2025 das Paket zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 vorgelegt. Dieses beinhaltet den Verordnungsentwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen, den Entwurf für einen Neuen Eigenmittelbeschluss, den Entwurf für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament, die Rechtsvorschläge zu den einzelnen Programmen sowie eine Mitteilung mit allen Parametern. Zentrale Elemente des neuen Vorschlags sind ein deutlich höheres Gesamtvolumen und der Vorschlag für eine neue Struktur (u. a. Zusammenführung Agrarpolitik und Kohäsion in einem Fonds, Reduktion der Programme von 52 auf 16). Die Europäische Kommission verspricht u. a. erhöhte Flexibilität, Vereinfachung, stärkere Ergebnisorientierung und ausreichend Mittel um die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen zu finanzieren.

Die Behandlung unter dänischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 erfolgte in rund 70 technischen Sitzungen, regelmäßig im Ausschuss der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter und im Rat Allgemeine Angelegenheiten. In einem ersten Meinungsaustausch auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Dezember wurden die bisherigen Arbeiten unterstützt und der künftige Ratsvorsitz aufgefordert auf eine rechtzeitige Einigung hinzuarbeiten.

Die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 werden 2026 fortgeführt. Der zyprische Ratsvorsitz plant die Vorlage einer ausgereiften Verhandlungsbox (entspricht einem Arbeitsdokument mit zentralen Verhandlungselementen) mit indikativen

Zahlen bis Ende Juni 2026, um den Weg für einen rechtzeitigen Abschluss der Verhandlungen auf Ebene des Europäischen Rates zu ebnen.

Österreichische Position

Budgetkonsolidierung auf nationaler Ebene muss sich auch in einer Konsolidierung auf EU-Ebene widerspiegeln. Das vorgeschlagene Volumen des Mehrjährigen Finanzrahmens ist daher deutlich zu hoch. Österreich setzt sich mit Nachdruck für die Beibehaltung des bestehenden Beitragsrabatts ein und bekennt sich zur Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere unter Betonung der Bedeutung der Ländlichen Entwicklung. Die neue Struktur des Mehrjährigen Finanzrahmens wird grundsätzlich unterstützt, sofern es zu echten Vereinfachungen und Abbau von Verwaltungsaufwand auf nationaler Ebene kommt. Neue gemeinsame Schuldeninstrumente werden skeptisch betrachtet. Österreich unterstützt strenge rechtsstaatliche Bedingungen zum Schutz des EU-Haushalts. Zentrale Herausforderungen stellen die Bereiche Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Innovation, digitaler und grüner Wandel, eine wirksame und kohärente Bekämpfung irregulärer Migration bzw. die Förderung von sozialem Zusammenhalt dar. Wichtige Grundsätze stellen das Exzellenzprinzip und Anreize für die Mobilisierung privater Investitionen dar. Österreich nimmt eine konstruktive Haltung zu neuen Eigenmitteln ein, sofern es zu keiner zusätzlichen Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen kommt.

14 Europäisches Semester 2026

Ziel

Das Europäische Semester ist der Rahmen für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik in der Europäischen Union.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat am 25. November 2025 mit der Veröffentlichung des „Herbstpaketes“ den 2026er Zyklus des Europäischen Semesters zur wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeleitet. Das Herbstpaket des Europäischen Semesters umfasst u. a. neben einer Chapeau Mitteilung den Entwurf für Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik in der Eurozone, die Stellungnahme zu den Entwürfen der Haushaltspläne der Euro-Mitgliedstaaten, den Warnmechanismus-Bericht, den Entwurf für einen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, den „European Macroeconomic Report“ sowie Empfehlungen zum Humankapital.

Die Vorschläge und Berichte aus dem Herbst- und Frühjahrspaket der Europäischen Kommission werden in der jeweils zuständigen Ratsformation behandelt. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird am 17. März 2026 in Vorbereitung des Europäischen Rates den Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2026 behandeln. Der Europäische Rat wird am 19./20. März 2026 die vom Rat vorbereiteten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungssystems billigen. Bis 30. April 2026 legen die EU-Mitgliedstaaten ihre Fortschrittsberichte zu den mittelfristigen Fiskalstrukturplänen vor.

Die Europäische Kommission wird ihr „Frühjahrspaket“ voraussichtlich am 3. Juni 2026 präsentieren. Das Frühjahrspaket umfasst unter anderem Länderberichte, in denen neben der wirtschaftlichen Lage auch die Reformfortschritte im vergangenen Jahr analysiert werden, sowie Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen 2026.

Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. Juni 2026 sollen die länderspezifischen Empfehlungen gebilligt und dem Europäischen Rat weitergeleitet werden.

Im Jahr 2026 endet außerdem die Finanzierung unter der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Arbeiten im Rahmen des Europäischen Semesters.

15 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel

Ziel der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die 3 Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und des Katalogs von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) im September 2015 stimmten die Mitgliedstaaten der VN zu, bis zum Jahr 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDGs, sowohl im Inland als auch im Ausland, zu setzen. Die Einbindung von Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Agenda 2030.

Aktueller Stand

Die multiplen globalen Krisen und kriegerischen Konflikte werden weltweit nach wie vor als die größten Hindernisse für das Erreichen der Ziele der Agenda 2030 erachtet. Einen weiteren Rückschlag stellt die Abkehr der USA von der Agenda 2030 und multilateraler Zusammenarbeit dar. Besonders sichtbar ist diese Entwicklung im Bereich der Geschlechtergleichstellung sowie der Umwelt- und Klimaziele. Konkret ist der Ausstieg aus dem Pariser Klimaabkommen und die Blockade einer globalen CO₂-Bepreisung für die Schifffahrt zu nennen. Die Folgen des Klimawandels, insbesondere im Globalen Süden, werden immer präsenter, während die öffentliche Entwicklungshilfe (official development assistance, ODA) zurückgeht. Weltweit sind nach dem aktuellen SDG-Bericht der Vereinten Nationen (VN) aus 2025 nur 18 Prozent der SDGs im Hinblick auf eine Zielerreichung auf Kurs.

Mit dem Zukunftspakt der VN im September 2024 wurde das Bekenntnis zur beschleunigten Erreichung der SDGs im Lichte der global unzureichenden Umsetzung und für eine multilaterale Zusammenarbeit bekräftigt. Schwerpunkt ist die Reform der internationalen Finanzarchitektur zur Schließung der Finanzierungslücken für Nachhaltige Entwicklung, vor allem in Ländern des Globalen Südens. Die Umsetzung des Paktes nahm 2025, u. a. mit der vierten

Internationalen Konferenz zu „Financing for Development“ (30.6.–3.7.2025), dem Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen zum Thema „wissenschafts- und faktenbasierte Lösungen für die SDGs“ (14.–23.7.2025) und dem zweiten Weltsozialgipfel in Doha (4.–6.11.2025) an Fahrt auf und wird 2026 weitergeführt.

Der Generalsekretär der VN startete 2025 einen systemweiten Reformprozess zum Erhalt der Relevanz der Vereinten Nationen in einer sich rasch wandelnden Welt. Die sogenannte UN80-Initiative soll Effizienz, Wirkung und Reaktionsfähigkeit des VN-Systems verbessern, auch in Hinblick auf die Erreichung der SDGs. Die ersten Vorschläge in allen 3 Arbeitsbereichen der Initiative – Effizienzsteigerung, Mandatsüberprüfung, Strukturreform – werden 2026 von den Mitgliedstaaten diskutiert. Hintergrund ist zudem die Liquiditätskrise der VN durch ausbleibende Beitragszahlungen, vor allem von Seiten der USA. Das Programmbudget des VN-Sekretariats und die Budgets der Sonderorganisationen (UNHCR, WFP, WHO, FAO usw.) sind von Kürzungen betroffen.

Zur Diskussion über ein mögliches Rahmenwerk für Nachhaltige Entwicklung für den Zeitraum nach 2030 (Post-2030-Agenda) wird im September 2027 ein „SDG Summit“ auf Ebene der VN stattfinden. Bereits 2026 werden erste Diskussionen auf EU- und internationaler Ebene erwartet. Veranstaltungen von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Interessensvertretungen widmeten sich bereits 2025 dem Thema.

Die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030, unter Ko-Vorsitz des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, hat ebenfalls bereits Überlegungen für eine Post-2030-Agenda angestellt, um mögliche Anliegen und Prioritäten Österreichs zu identifizieren. Beim SDG Dialogforum am 23. Oktober 2025, der zentralen Stakeholderveranstaltung seitens der Bundesverwaltung, wurden mit ca. 120 Teilnehmenden Herausforderungen für die Umsetzung in und durch Österreich in den verbleibenden Jahren bis 2030 und Anliegen für die Zeit nach 2030 diskutiert.

Auf EU-Ebene zielt das Programm der Trio-Präsidentschaft von Polen, Dänemark und Zypern 2025–2026 auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ab, wobei auf das grundlegende Prinzip „Niemanden Zurücklassen“ der Agenda 2030 und die Förderung von Kompetenzen im Zusammenhang mit dem grünen und digitalen Wandel gesetzt wird. Zudem soll der Dialog mit der Zivilgesellschaft und EU-Bürgerinnen und -Bürgern, insbesondere der Jugend, gestärkt werden.

In der Ratsarbeitsgruppe zur Agenda 2030 stellen für den zyprischen Vorsitz die Kreislaufwirtschaft, Klimawandelanpassung und Resilienz, Landwirtschaft und Fischerei sowie Kohäsion Prioritäten dar. Daher werden Schwerpunkte auf die SDGs 6, 11 und 14 gelegt. Zudem plant der Ratsvorsitz die Erarbeitung von konzisen Schlüsselbotschaften für das Hochrangige Politischen Forum der Vereinten Nationen 2026 (6.–15. Juli), das neben Schwerpunkten auf die SDGs 6, 7, 9, 11 und 17 das Thema transformativer, gerechter, innovativer und koordinierter Maßnahmen für die Agenda 2030 behandeln wird.

Seitens des Rates wird der strategische Dialog mit der Europäischen Kommission zu wesentlichen legislativen Vorhaben mit Bezug zur Agenda 2030 und den SDGs fortgeführt werden. Bisherige Themenbereiche, wie die Umsetzung der SDGs auf regionaler und lokaler Ebene (SDG-Lokalisierung), werden weiterhin behandelt.

Die politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024–2029 und das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 setzen einen Schwerpunkt auf nachhaltigen Wohlstand, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in Europa. Die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele werden im Arbeitsprogramm nicht explizit erwähnt, die Kommission ist den SDGs jedoch weiterhin im Sinne eines „whole of government“-Ansatzes verpflichtet. Jedes Mitglied der Europäischen Kommission hat von der Präsidentin der Europäischen Kommission den Auftrag erhalten, die Nachhaltigen Entwicklungsziele im jeweiligen Politikbereich umzusetzen. Zudem wird eine Integration bzw. ein „Mainstreaming“ der Nachhaltigen Entwicklungsziele sowohl in das Europäische Semester als auch in die Instrumente für eine bessere Rechtsetzung fortgeführt.

Österreich befindet sich gemäß aktuellem europäischem „Sustainable Development Goals Index“ im Rahmen des „Europe Sustainable Development Report“ auf dem 4. Platz und global auf Rang 6.

Österreichische Position

Österreich bekennt sich zu den Zielen der Agenda 2030. Das Bekenntnis zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele wird im Regierungsprogramm 2025–2029 bekräftigt. Österreich hat 2020 seinen ersten und 2024 seinen zweiten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Nachhaltigen Entwicklungsziele / SDGs in und durch Österreich vorgelegt, womit Österreich bereits 2 Mal vor 2030 über die Umsetzung der SDGs vor den Vereinten Nationen berichtet hat.

Das Österreichische Regierungsprogramm 2025–2029 sieht die stärkere Fokussierung der SDGs im Budgetprozess, die gesetzliche Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzesvorhaben auf die SDGs, die Sicherstellung des kontinuierlichen Monitorings der SDGs durch die Bundesanstalt Statistik Austria und die Stärkung der parlamentarischen Dimension durch die jährliche Befassung der relevanten Ausschüsse vor.

In Weiterführung der bestehenden Zusammenarbeit der Bundesebene und der Bundesländer und des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2023, erachtet die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 eine stärkere Bundesländer-Kooperation zur SDG-Lokalisierung als wichtigen nächsten Schritt für die Umsetzung in Österreich. Eine erste Initiative ist das 2025 vom Bundeskanzleramt erarbeitete Handbuch zur Erstellung Freiwilliger Regionaler Umsetzungsberichte, das in der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Agenda 2030 abgestimmt und von den Bundesländern positiv zur Kenntnis genommen wurde. Diese Berichte bieten Bundesländern, Städten und Gemeinden in Österreich die Möglichkeit, ihre Aktivitäten zu präsentieren und auch auf VN-Ebene sichtbar zu machen.

16 Hybride Bedrohungen

Ziel

Hybride Aktivitäten und Kampagnen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure stellen für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine ernste und akute Bedrohung dar. Destabilisierungsversuche zielen insbesondere darauf ab, das Vertrauen in staatliche Institutionen und Demokratien zu erschüttern und Kernwerte der europäischen Gesellschaft in Frage zu stellen. Die Bandbreite hybrider Aktivitäten reicht von Cyberangriffen auf öffentliche und wirtschaftliche Ziele über gezielte Desinformationskampagnen bis hin zu wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Hybride Bedrohungen sind multidimensional und vereinen Zwang mit subversiven Methoden. Eine Gemeinsamkeit hybrider Aktivitäten und Kampagnen ist, dass sie schwer aufzudecken und zuzuschreiben sind. Hybriden Bedrohungen kann daher nur in einem umfassenden, alle relevanten Politikbereiche einschließenden Ansatz sowohl national als auch auf EU-Ebene begegnet werden. Ein besonderer Fokus sollte auf der Prävention von hybriden Bedrohungen liegen, insbesondere in Hinblick auf den Schutz demokratischer Prozesse und Einrichtungen vor ausländischer Einflussnahme. Die Weiterentwicklung gesamtstaatlicher Ansätze samt innerstaatlicher Koordinationsmechanismen ist in diesem Zusammenhang auch eine Zielsetzung der Österreichischen Sicherheitsstrategie. Im Zuge der Aktualisierung der Österreichischen Sicherheitsstrategie werden rezente Initiativen auf EU-Ebene berücksichtigt und es wird unter anderem aktuellen Entwicklungen im Bereich der hybriden Bedrohungen Rechnung getragen.

Aktueller Stand

Die Entwicklung von EU-Politiken zu hybriden Bedrohungen steht im engen Zusammenhang mit dem Prozess der Stärkung der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen („Joint Framework on Countering Hybrid Threats“) von der damaligen Hohen Vertreterin und der Europäischen Kommission als EU-weite Strategie erarbeitet. Die Einbeziehung entsprechender Erwägungen in die allgemeine Politikgestaltung der EU ist ein zentrales Ziel. Zudem wurde eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen („Hybrid Fusion Cell“) als Teil des „EU Intelligence and Situation Centre“ im Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet. Eine im Juli 2019 eingerichtete horizontale Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und der Abwehr hybrider Bedrohungen beschäftigt sich mit der Umsetzung des Gemeinsamen

Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen und mit Arbeitsaufträgen durch den Rat zu hybriden Bedrohungen (einschließlich Desinformation).

Der im März 2022 angenommene „Strategische Kompass“ liefert als Grundsatzdokument eine Anleitung für das Erreichen des Ambitionsniveaus der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung. Resilienz und die Abwehr hybrider Bedrohungen sind wesentliche Elemente des Strategischen Kompasses. Eine der im Strategischen Kompass genannten Maßnahmen ist die Ausarbeitung eines EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen (sogenannte „Hybrid Toolbox“), das verschiedene Instrumente zusammenführt, um ein breites Spektrum hybrider Bedrohungen erkennen und darauf reagieren zu können. Im Juni 2024 erfolgte die Aktivierung der hybriden Toolbox als Antwort auf die zunehmenden russischen hybriden Aktivitäten wie Wahlbeeinflussung, Sabotage, Informationsmanipulation, böswilligen Cyberaktivitäten und die Instrumentalisierung von Migration.

Um die Reaktionsfähigkeit der EU auf hybride Bedrohungen zu verbessern, haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Strategischen Kompasses zudem auf die Schaffung von EU-Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen („Hybrid Rapid Response Teams“) geeinigt. Diese sollen sich auf einschlägige nationale und EU-interne zivile und militärische Fachkenntnisse stützen, um Mitgliedstaaten, Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU sowie Partnerländer bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen zu unterstützen. Das Rahmenwerk für die Errichtung der EU-Teams wurde durch den Rat im Mai 2024 angenommen. Im Mai 2025 fand ein erster operativer Einsatz eines EU-Teams zur Unterstützung der Republik Moldau statt. Das Missionkonzept sah die Unterstützung in den Bereichen Cybersicherheit (Wahlinfrastruktur), strategische Kommunikation, Bekämpfung von ausländischer Einflussnahme und Informationsmanipulation sowie Krisenmanagement vor. Im Vorfeld der Parlamentswahlen in der Republik Moldau am 28. September 2025 stellte die Republik Moldau ein zweites Ersuchen um Unterstützung durch EU-Teams im Kontext wahlbezogener strategischer Kommunikation sowie bei der Bekämpfung von ausländischer Einflussnahme und Informationsmanipulation.

Bei einem informellen Treffen am 27. Jänner 2025 sprachen sich die EU-Außenministerinnen und -minister für die rasche Ausarbeitung einer Russland-spezifischen Strategie zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen aus, an deren Umsetzung unter anderem in der horizontalen Ratsarbeitsgruppe zur Stärkung der Resilienz und der Abwehr hybrider Bedrohungen gearbeitet wird.

Das durch die Europäische Kommission am 19. März 2025 vorgelegte Weißbuch zur Europäischen Verteidigungsbereitschaft 2030 identifiziert zunehmende hybride Bedrohungen als eines der wesentlichen Merkmale eines sich stetig verschlechternden strategischen Umfeldes. Im Laufe des Jahres 2025 häuften sich die hybriden Aktivitäten in der EU. Die Aktivitäten umfassten Luftraumverletzungen durch Russland und Belarus in mehreren Mitgliedstaaten, Desinformationskampagnen zur versuchten Beeinflussung von Wahlen, Sabotageangriffe und Drohnensichtungen bei kritischer Infrastruktur. Am 16. Oktober 2025 legten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin einen Fahrplan über die Verteidigungsbereitschaft bis 2030 vor („Defence Readiness Roadmap 2030“).

Österreichische Position

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, gemeinsam und effektiv auf immer komplexer werdende Sicherheitsherausforderungen zu reagieren. Daher ist ein EU-weiter und gesamtstaatlicher Ansatz mit Fokus auf Resilienz und Prävention zur Bewältigung hybrider Bedrohungen notwendig. Ein gemeinsames Verständnis von hybriden Bedrohungen auf EU-Ebene ist wichtig, um die Bewusstseinsbildung zu verbessern und eine durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen zu erreichen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und mit Partnerländern soll die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen gesteigert werden. Vorausschauende Politikgestaltung im Vorfeld und Frühwarnung erfordern eine ständige Bedrohungsbeurteilung, die das gesamte Spektrum von Herausforderungen und Bedrohungen, eine enge Zusammenarbeit sowie den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten umfasst. Wichtig ist ein gradueller Ansatz unter Ausschöpfung des gesamten Spektrums der möglichen Maßnahmen, beginnend mit präventiven Maßnahmen. Welche Maßnahmen bei einem hybriden Angriff ergriffen werden, sollte für jeden Einzelfall separat entschieden werden.

Österreich ist seit 2018 Mitglied des Hybrid-Kompetenzzentrums in Helsinki und entsendet seit 2019 einen permanenten Delegierten. Österreich profitiert von Seminaren, Workshops und dem Austausch mit 36 Mitgliedstaaten. Zudem beteiligt es sich an gemeinsamen Übungen (ASDEM), wie zuletzt etwa zur Vorbereitung auf die EU- und Nationalratswahl 2024 sowie im Jahr 2025 zum Aufbau von Fähigkeiten zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen am Westbalkan.

17 Ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation

Ziel

Das bewusste Streuen von falschen oder irreführenden Informationen in Form gezielter Kampagnen untergräbt nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Medien, Wissenschaft und staatliche Institutionen, sondern kann auch dazu benutzt werden, Wahlen und politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Desinformation und Verschwörungstheorien haben stark zugenommen und verbreiten sich in erster Linie über soziale Medien und Online-Plattformen rasant. Jüngste Fälle koordinierter Einfluss- und Desinformationskampagnen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Wahlen in Europa – u. a. unter Einsatz KI-generierter Falschinformationen und Deepfakes – belegen, dass ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation („Foreign Information Manipulation and Interference“, kurz „FIMI“) systematisch auf die Verstärkung gesellschaftlicher Polarisierung und die Beeinträchtigung des Vertrauens in demokratische Prozesse und Institutionen abzielt.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat mit dem Aktionsplan gegen Desinformation aus dem Jahr 2018 die Basis für die Befassung mit der Thematik auf europäischer Ebene gelegt. Wesentliche Elemente des Aktionsplans sind insbesondere eine verstärkte Koordination der EU-Mitgliedstaaten (u. a. durch Etablierung eines „Rapid-Alert-Systems“), die Mobilisierung des Privatsektors (Verhaltenskodex der wichtigsten Online-Plattformen) sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft und der Ausbau von Resilienz (Medienkompetenz, Stärkung unabhängiger Medien).

Der im Februar 2024 in Kraft getretene „Digital Services Act“ (DSA) zielt u. a. auf den besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und ihrer Grundrechte im Internet sowie auf die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Online-Plattformen ab. Am 13. Februar 2025 wurde der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation aus dem Jahr 2022 in den Rechtsrahmen des DSA integriert. Der Kodex wird damit zu einem Ko-Regulierungsinstrument im Rahmen des DSA und somit verbindlich.

Aufbauend auf dem „Europäischen Aktionsplan für Demokratie“ aus dem Jahr 2020 legte die Europäische Kommission 2023 ein „Paket zur Verteidigung der Demokratie“ vor. Damit sollen demokratische Prozesse insgesamt gestärkt und vor allem Wahlen und andere Verfahren der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentliche Debatten vor Einmischung geschützt werden.

Am 12. November 2025 legten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik in einer gemeinsamen Mitteilung den Europäischen Schutzschild für Demokratie zur Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien vor (siehe auch Kapitel 7). Der Europäische Schutzschild für die Demokratie will auch konkret Bedrohungen durch ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation entgegnen, v. a. durch das neu einzurichtende European Centre for Democratic Resilience, die geplante enge Zusammenarbeit mit dem Rapid Alert System. Zudem wird im Europäischen Schutzschild für die Demokratie die Umsetzung des DSA bekräftigt sowie ein Störungs- und Krisenprotokoll für DSA (Krisen-)Vorfälle eingeführt.

Auf Arbeitsebene sind u. a. folgende EU-weite Netzwerke für die Bekämpfung von FIMI zuständig: Rapid Alert System, European Cooperation Network on Elections und die Horizontal Working Party on Enhancing Resilience and Countering Hybrid Threats. Der Europäische Rat hat sich mehrmals zum Thema geäußert, insbes. vor den Europawahlen, und zuletzt am 18. Dezember 2025. Unter dem belgischen Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2024 wurden beim Rat Allgemeine Angelegenheiten Schlussfolgerungen zur demokratischen Resilienz angenommen. Diese betonen die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes der Wahlprozesse in der EU vor ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme. Der Fokus liegt auf der Stärkung freier und fairer Wahlen durch Transparenz und Schutzmaßnahmen gegen hybride Bedrohungen. Im Arbeitsprogramm 2026 legt die Europäische Kommission einen Fokus auf Wahrung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechteschutz, um die Resilienz der EU vor zunehmendem Extremismus, Desinformation, Cyberangriffen und Einflussnahme aus dem Ausland zu schützen sowie das Vertrauen in demokratischen Institutionen und in die Integrität von Wahlen zu stärken.

Bereits seit der Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation im Jahr 2018 befasst sich das Bundeskanzleramt mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen und nimmt zudem eine koordinierende Funktion zwischen den involvierten Regierungsstellen ein.

Österreichische Position

Die demokratische Resilienz muss gegenüber hybriden Bedrohungen, externer Einflussnahme und Desinformation gestärkt werden. Gegen ausländische Einflussnahme und Informationsmanipulation als grenzüberschreitendes Phänomen ist daher ein koordiniertes Vorgehen auf innerstaatlicher und europäischer Ebene essenziell. Österreich beteiligt sich an den diesbezüglichen EU-Netzwerken.

Österreich wird seinen Ansatz zur Abwehr von Desinformation und ausländischer Einflussnahme gesamtstaatlich weiterentwickeln und arbeitet intensiv an mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Internet inklusive hinsichtlich der Tätigkeiten von Online-Plattformen, damit Internetnutzerinnen und Internetnutzer in der Lage sind, Quellen zu identifizieren und wieder mehr Vertrauen in seriöse Informationen aufzubauen zu können. Österreich begrüßt dahingehend auch die gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie sowie konkrete Maßnahmen für die Stärkung, den Schutz und die Förderung starker und resilenter Demokratien in der gesamten EU. Die Unabhängigkeit der Medien, eine vitale und vielfältige Medienlandschaft sowie medienkompetente Bürgerinnen und Bürger haben für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und für den Schutz demokratischer Debatten entscheidende Bedeutung.

18 Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen

Ziel

Konfrontiert mit diversen geopolitischen, klimatischen, wirtschaftlichen und technologischen Risikofaktoren ist die EU gefordert, Krisen unterschiedlicher Art zu bewältigen. Dazu braucht es neben einem verbesserten sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Krisenmanagement vor allem eine Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Dahingehend sollen unter anderem Lehren aus der Migrationskrise, der COVID-19-Pandemie, der Aggression Russlands gegen die Ukraine sowie den Entwicklungen im Nahen Osten gezogen werden.

Aktueller Stand

Der Europäische Rat vom 24./25. Juni 2021 beauftragte den Rat, die Arbeit an einer EU-weiten gemeinsamen Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen voranzubringen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen.

Ein Fahrplan zur Stärkung der Krisenantizipation, Krisenvorsorge und Krisenreaktion wurde beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 13. Dezember 2022 angenommen. Gemäß Fahrplan soll ein verbessertes sektorenübergreifendes und grenzüberschreitendes Krisenmanagement im Rat entstehen, einschließlich Risikoanalyse und strategischer Vorausschau für bessere Antizipationsmaßnahmen, Prävention, Vorsorge und Reaktion.

Einen Meilenstein der allgemeinen Bemühungen der Union stellt die im März 2025 durch die Europäische Kommission vorgelegte EU-Bereitschaftsstrategie („Preparedness Union Strategy“) dar, welche größtenteils die Schlussfolgerungen des sog. Niinistö-Berichts vom Oktober 2024 zur Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft in der EU aufgreift. Die Strategie ist ein Schlüsselinstrument im Bestreben um eine effiziente Vorsorge und Abwehrbereitschaft der Gesellschaft als Ganzes, der einzelnen Bürgerinnen und Bürger oder auch der kritischen Infrastrukturen, um die Lebensgrundlage, Werte, wirtschaftliche Stabilität und den nachhaltigen Wohlstand Europas zu sichern. Sie

skizziert eine Vision hin zu gemeinsamen Anstrengungen der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, diese Ziele bis 2030 zu erreichen. Hierfür setzt das Dokument 7 Schwerpunkte: Vorschau und Antizipation, Resilienz für das Funktionieren der für die Gesellschaft wesentlichen Funktionen, Vorsorge durch die Bevölkerung, öffentlich-private Kooperation, zivil-militärische Kooperation, Koordinierung der Reaktion auf Krisen, sowie Resilienz durch externe Partnerschaften. Insgesamt umfasst die EU-Bereitschaftsstrategie 63 Maßnahmen und ist im Kontext anderer wesentlicher Initiativen auf Ebene der EU zu sehen, welche sich gegenseitig ergänzen. Diese sind u. a. die Europäische Strategie für die innere Sicherheit („ProtectEU“), das Gemeinsame Weißbuch zur europäischen Verteidigung („Readiness 2030“), der Europäische Plan zur Anpassung an den Klimawandel, der Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln oder der Europäische Schutzschild für die Demokratie.

Sowohl die Verbesserung des Krisenmanagements im Rat als auch die Umsetzung der Strategie wird auf technischer Ebene laufend in der Ad-hoc-Gruppe „Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen“ des Rates der Europäischen Union behandelt. Generell ist für die kommenden Ratsvorsitze das Thema der europäischen Sicherheit in verschiedenen Dimensionen zentral, einschließlich der Stärkung der Abwehrbereitschaft und Resilienz in vielen Bereichen. Im Fokus der EU wird weiterhin die Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen und Maßnahmen der diversen Dokumente stehen. Begonnen haben Arbeiten etwa bereits im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

Zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur werden im Jahr 2026 die Arbeiten basierend auf der Ratsempfehlung über einen EU-weit koordinierten Ansatz zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen fortgesetzt (beide Dokumente wurden vom Rat am 8. Dezember 2022 angenommen).

Österreichische Position

Angesichts der Vielzahl an Krisensituationen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wird eine Stärkung der Resilienz der EU und ihrer Fähigkeiten, diesen Krisen wirksam zu begegnen, unterstützt. Die bisherigen Arbeiten sind wichtige Schritte hin zu diesem Ziel. Der umfassende Ansatz der Bereitschaftsstrategie – gefahrenübergreifend und gesamtgesellschaftlich – wird als eine solide Grundlage für eine koordinierte und wirksame Reaktion auf vielschichtige Herausforderungen erachtet und in Hinblick auf die Verbesserung der zivilen sowie militärischen Vorsorge und Abwehrbereitschaft positiv bewertet.

Dies entspricht auch dem umfassenden Ansatz der Österreichischen Sicherheitsstrategie. Bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen muss neben der Vermeidung von Duplikationen die effiziente Nutzung von Ressourcen im Vordergrund stehen. Zudem ist den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen und der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

19 Angelegenheiten der Cyberpolitik

Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen („Cyber Resilience Act“)

Ziel

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass Produkte mit digitalen Elementen, die in der EU auf den Markt gebracht werden, weniger Schwachstellen aufweisen. Die Hersteller sollen während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts für die Cybersicherheit verantwortlich bleiben. Zudem soll die Transparenz bei der Sicherheit von Hardware- und Softwareprodukten verbessert werden. Geschäftskundinnen und Geschäftskunden sowie Verbraucherinnen und Verbraucher werden dadurch besser geschützt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit zu schließen, indem er dafür sorgt, dass Produkte mit digitalen Elementen (z. B. Produkte des „Internet of Things“ wie vernetzte Heimkameras, Kühlschränke und Fernsehgeräte) über die gesamte Lieferkette und ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sicher sind. Damit sind vor allem auch regelmäßige Sicherheitsupdates gemeint.

Aktueller Stand

Die Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen („Cyber Resilience Act“) ist am 11. Dezember 2024 in Kraft getreten. Der „Cyber Resilience Act“ soll für Hardware- und Softwareprodukte verbindliche Cybersicherheitsanforderungen einführen. Dadurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen vor Produkten mit digitalen Elementen mit unzureichenden Sicherheitsmerkmalen geschützt und EU-weit digitale Standards harmonisiert werden. Es soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Produkte mit digitalen Elementen weniger Schwachstellen aufweisen, dass die Hersteller für die Cybersicherheit verantwortlich sind, und dass Kundinnen und Kunden ausreichend über Cyberrisiken informiert werden. In der Praxis soll dies mittels eines Konformitätsbewertungsverfahrens, einer entsprechenden Kennzeichnung und der Überprüfung durch Überwachungsbehörden umgesetzt werden.

Im Rahmen eines Komitologieverfahrens („Product Security Committee“) zum „Cyber Resilience Act“ wurden zudem die technischen Beschreibungen von wichtigen und kritischen

Produkten durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt, der am 7. November 2025 finanziert und beschlossen wurde.

Die Regelungen der Verordnung sind in Österreich ab 11. Dezember 2027 vollständig anwendbar, wobei bestimmte Pflichten bereits vor diesem Datum in Österreich gelten. Die Arbeiten zur Erstellung der notwendigen Begleitgesetzgebung (wie etwa die Benennung und Einrichtung der zuständigen Behördeninfrastruktur) wurden im Bundeskanzleramt im Jänner 2025 gestartet. Neben Marktüberwachungsbehörden sind auch notifizierende Behörden einzurichten, die ihrerseits Konformitätsstellen bewerten und notifizieren. Das Bundeskanzleramt wird die Aufgaben der notifizierenden Behörde durch die Cybersicherheitszertifizierungsbehörde wahrnehmen. Die Wahrnehmung der Marktüberwachungsbehörde ist innerstaatlich noch nicht festgelegt.

Österreichische Position

Die Sicherheit im digitalen Raum muss erhöht werden. Aus österreichischer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe EU-weit erhöht wird und dass die EU-Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit auf EU-Ebene verbessern und vertiefen, insbesondere im Falle von groß angelegten Cybervorfällen oder Cyberkrisen. Die EU-Cybersicherheitspolitik muss weiterhin mit dem Ziel gestaltet werden, das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in digitale Produkte und Dienstleistungen zu stärken und einen stabilen und effektiven digitalen Binnenmarkt zu ermöglichen. Eine Überregulierung und eine Doppelbelastung müssen vermieden werden.

Es ist essentiell, dass die digitalen Produkte, Prozesse und Dienste, die in unserer Wirtschaft und Gesellschaft genutzt werden, vertrauenswürdig und digital sicher sind. Derzeit tragen die Nutzerinnen und Nutzer den größten Teil der Verantwortung. Herstellern und Anbietern fehlt es an Marktanreizen. Um möglichst effektiv zu sein, ist ein europäischer und ganzheitlicher Ansatz notwendig. In diesem Sinne begrüßt Österreich den „Cyber Resilience Act“ grundsätzlich als wichtige horizontale Maßnahme, um die Cybersicherheit von Produkten zu verbessern. In den Verhandlungen konnten einige strittige Punkte durch Neutextierung geklärt werden, einzelne Aspekte wurden (auch auf Initiative Österreichs) im Rechtstext berücksichtigt, wie beispielsweise Bestimmungen zur generellen Lebensdauer der Produkte mit digitalen Elementen.

Revision der Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)

Ziel

Revision des Rechtsaktes zur Cybersicherheit aus 2019

Aktueller Stand

Am 4. Februar 2025 trat eine Novelle zum Rechtsakt über die Cybersicherheit (Verordnung zur Änderung der Verordnung [EU] 2019/881) in Kraft, mit der die Grundlage zur Ausarbeitung eines neuen europäischen Zertifizierungsschemas für verwaltete Sicherheitsdienste („Managed Security Services“) geschaffen wird. Die Änderung war notwendig, da der Rechtsakt über die Cybersicherheit die Möglichkeit für die Zertifizierung von verwalteten Sicherheitsdiensten nach seinem Wortlaut nicht zuließ, diese aber eine immer wichtigere Rolle bei der Verhütung und Eindämmung von Cybersicherheitsvorfällen einnehmen.

Für den 20. Jänner 2026 kündigte die Europäische Kommission die Vorlage eines Vorschlags zur Revision des Rechtsakts über die Cybersicherheit aus 2019 an.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Erweiterung des Rechtsakts über die Cybersicherheit bzw. die Möglichkeit der Zertifizierung von verwalteten Sicherheitsdiensten aus 2025. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass am 6. Juli 2024 das Cybersicherheitszertifizierungs-Gesetz (CSZG) in Kraft getreten ist. Der Bundeskanzler nimmt seither die Aufgaben der nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung nach dem Rechtsakt über die Cybersicherheit wahr und ist damit für die Aufsicht und Durchführung des europäischen Zertifizierungsrahmens in Österreich zuständig. Grundsätzlich wird die Vorlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Revision des Rechtsakts über die Cybersicherheit begrüßt. Der Vorschlag muss eingehend geprüft werden.

20 Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus

EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens

Ziel

Vollständige Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030) sowie Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Erstellung und Umsetzung nationaler Strategien gegen Antisemitismus

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz nahm der Rat Justiz und Inneres am 6. Dezember 2018 einstimmig die „Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa“ an. Diese sieht vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten ganzheitliche Strategien zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus als Teil ihrer Strategien zur Verhütung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus annehmen und umsetzen sollen.

Die EU-Mitgliedstaaten werden in der Erklärung sowie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Antisemitismus vom 1. Juni 2017 auch dazu aufgerufen, die rechtlich unverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance anzunehmen. Diese Arbeitsdefinition wird von 25 EU-Mitgliedstaaten unterstützt, Österreich nahm sie am 25. April 2017 an.

Am 5. Oktober 2021 stellte die Europäische Kommission die erste EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030) vor. Diese enthält mehr als 70 Maßnahmen. Am 14. Oktober 2024 wurde der erste Fortschrittsbericht zur EU-Strategie von der Europäischen Kommission vorgelegt. Im Jahr 2029 soll der zweite Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Am 15. Oktober 2024 nahm der Rat die „Erklärung zur Förderung des jüdischen Lebens und zur Bekämpfung des Antisemitismus“ an. Die Erklärung

trägt, wie von Österreich gefordert, dem EU-weit explodierenden Antisemitismus infolge der Angriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 Rechnung und spricht auch zeitgenössische Formen von Antisemitismus an. In seinen Schlussfolgerungen vom 18. Dezember 2025 bekräftigte der Europäische Rat, dass er sämtliche Formen von Antisemitismus sowie von Hass, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Hass gegen Muslime, auf das Schärfste verurteilt. Weiters ersuchte er die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, die Folgemaßnahmen zur Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus vom 15. Oktober 2024 zu intensivieren, auch im Hinblick auf den Schutz jüdischer Einrichtungen.

Österreichische Position

Bereits am 21. Jänner 2021 wurde von der österreichischen Bundesregierung die Nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus präsentiert, die 38 Maßnahmen enthält, zu denen später noch 3 weitere konkrete Maßnahmen hinzukamen. Damit war Österreich der erste Mitgliedstaat, der dem Auftrag des Rates vom 6. Dezember 2018 nachgekommen ist. Die Strategie sieht unter ihren 41 Maßnahmen auch die Verbesserung und aktive Mitarbeit an der EU-weiten Datenlage zu antisemitischen Hassverbrechen vor. Um sowohl die nationalen Bemühungen als auch die internationalen Kooperationen in diesem Bereich zu verstärken und sich hierzu auszutauschen, initiierte das Bundeskanzleramt die „European Conference on Antisemitism“, die seit Mai 2022 bereits 3 Mal in Wien und 1 Mal in Danzig stattgefunden hat. An dem hochrangigen Treffen nahmen Sonderbeauftragte, Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Bekämpfung von Antisemitismus sowie Expertinnen und Experten im Bereich der Erfassung von (antisemitischen) Hassverbrechen und der Verarbeitung entsprechender Daten teil. Die European Conference on Antisemitism ist ein informeller Zusammenschluss von derzeit 15 EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Österreich), die sich auf die gemeinsame Wiener Deklaration zur Verstärkung der Kooperation im Kampf gegen Antisemitismus und zur Förderung des Meldens antisemitischer Vorfälle vom 18. Mai 2022 gründet.

Das Regierungsprogramm 2025–2029 sieht u. a. die Stärkung und Weiterentwicklung der Nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus sowie die Fortsetzung der laufenden Maßnahmen im Kampf gegen Antisemitismus und der Förderung jüdischen Lebens vor. Daher wurde am 10. November 2025 von der Bundesregierung die Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0 präsentiert. Aufbauend auf der

Vorgängerstrategie formuliert die Strategie weitere konkrete Ziele und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus sowie zur nachhaltigen Stärkung jüdischen Lebens in Österreich. Die Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0 ist in Bezug auf ihre Laufzeit an die EU-Strategie gekoppelt und läuft bis 2030. Damit bleibt Österreich mit dieser zweiten gesamtheitlichen Strategie weiterhin Vorreiter im Kampf gegen Antisemitismus.

21 Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen muss und der dann der Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften bedarf. Auf Seite des Europarats bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees; der dem Beschluss zugrundeliegende Staatsvertrag (Beitrittsübereinkommen) muss ebenfalls von allen 46 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet bzw. ratifiziert werden. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedürfen Ratsbeschluss und Beitrittsübereinkommen gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG und verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus der Europäischen Kommission sowie den – damals 47 – Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention) geführt.⁶

Nachdem im April 2013 auf Expertinnen- und Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, ersuchte die Europäische Kommission im Juli 2013 den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstattete der Gerichtshof der EU das Gutachten (GA 2/13). Er kam darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten und auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Europäischen Kommission wurden ab April 2015 bis November 2018 auf EU-Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP) mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Gesamtdokument aller Arbeitspapiere, das zugleich ihre Verhandlungsvorschläge für die Neuverhandlung der Beitrittsinstrumente zum Gegenstand hatte. Darauf aufbauend erstellte der damalige finnische Ratsvorsitz im September 2019 ein Vorsitzpapier, das dem Rat im Oktober 2019 zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Auf dieser Basis fanden 2020 bis 2021 insgesamt 7 Verhandlungsrunden im Format „47+1“ unter dem Vorsitz Norwegens und dem stellvertretenden Vorsitz der Schweiz statt. Nach dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat fanden 2022 bis 2023 weitere 6 Verhandlungsrunden im Format „46+1“ statt.

⁶ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potenzielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist, und dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der Gerichtshof der Europäischen Union dazu Gelegenheit hatte.

Die Verhandlungsthemen unterteilten sich in folgende große Bereiche („Baskets“):

- **Basket 1:** EU-spezifische Mechanismen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Mitbeschwerdegegner-Mechanismus, Möglichkeiten einer Vorabbefassung des Gerichtshofs der EU);
- **Basket 2:** Zusammenspiel zwischen Art. 33 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatenbeschwerden) und Art. 344 AEUV (Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln) sowie die in Protokoll Nr. 16 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehene Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um ein Gutachten über grundlegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, zu ersuchen;
- **Basket 3:** Wahrung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten (dies betrifft vor allem die Übergabe von Personen, etwa im Bereich des Europäischen Haftbefehls, und die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen);
- **Basket 4:** Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, für die der Gerichtshof der EU keine Zuständigkeit besitzt, auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- **Zusatztthemen:** Klarstellung hinsichtlich der Limitierung der Günstigkeitsklausel des Art. 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Art. 53 der EU-Grundrechtecharta, Wahl der von der EU zu nominierenden Richterin /des von der EU zu nominierenden Richters und Wahlmodalitäten (insbesondere Quoren zur Verhinderung des Blockvoting der EU und ihrer Mitgliedstaaten) im Ministerkomitee im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung der korrekten Umsetzung von gegen die EU ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Während Konsens erzielt werden konnte zu Basket 1, 2 und 3 sowie zu Wahlmodalitäten im Ministerkomitee in Verfahren zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, blieben die Positionen von EU- und Nicht-EU-Staaten zum Thema der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach wie vor konträr. Dieses Thema wurde daher aus den Verhandlungen herausgenommen, um es einer EU-internen Lösung zuzuführen.

Im März 2023 wurden die Verhandlungen über die Instrumente für einen EU-Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach 13 Verhandlungsrunden (seit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Juni 2020) erfolgreich (vorläufig) abgeschlossen. Die Beitreistrumente bestehen aus dem revidierten Entwurf des Beitrittsübereinkommens samt Erläuterndem Bericht, dem Entwurf einer Erklärung der EU, dem Entwurf einer Novelle der Verfahrensordnung des Ministerkomitees sowie dem Entwurf eines Memorandum of Understanding zwischen der EU und dem jeweiligen Nicht-EU-Staat. Das Verhandlungsergebnis gilt als wichtiger Schritt im Verhältnis zwischen EU und Europarat.

Der Entwurf des Beitrittsübereinkommens enthält die für einen Beitritt der EU erforderlichen Anpassungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das ist unter anderem ein Eintritt der EU als Ko-Verteidigerin in Verfahren gegen EU-Mitgliedstaaten, die Unionsrecht zum Gegenstand haben, beziehungsweise eine Eintrittsmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten in Verfahren gegen die EU, falls Primärrecht der Union in Frage gestellt werden sollte. Ergänzt wird der Ko-Verteidigungsmechanismus durch eine Möglichkeit der Zwischenbefassung des Gerichtshofs der EU (Vorabbefassungsverfahren), sollte dieser davor keine Möglichkeit gehabt haben, sich zur konkreten Frage zu äußern. Weitere Anpassungen betreffen Staatenbeschwerden, die Überwachung der Umsetzung der Urteile durch das Ministerkomitee, die Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die Wahl der Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats und den finanziellen Beitrag der EU zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Entwurf des Beitrittsübereinkommens erlaubt keine Vorbehalte.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 4. April 2023, mit einem kurzen Zwischenbericht des Lenkungsausschusses für Menschenrechte, dem Ministerkomitee zur Information weitergeleitet.

Die EU-internen Lösungsansätze zur ausstehenden Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die in den Vorbereitungsgremien des Rates erörtert wurden, sind äußerst komplex. Am 10. September 2024 erging das Urteil des Gerichtshofs der EU in den verbundenen Rechtssachen C-29/22 P und C-44/22 P („EULEX Kosovo“), in dem der Gerichtshof der EU den Umfang der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik präzisierte. Demnach sind die Unionsgerichte insoweit zuständig, die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu beurteilen oder diese auszulegen, als diese nicht unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen im Rahmen dieser Politik in

Verbindung stehen. Das Urteil wurde in der Ratsarbeitsgruppe FREMP von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten durchwegs begrüßt, von der Europäischen Kommission als mögliche interne Lösung der Frage zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Diskussion gestellt und in der Ratsarbeitsgruppe FREMP näher analysiert. Die Europäische Kommission informierte den Europarat im Rahmen des Treffens des Lenkungsausschusses für Menschenrechte vom 26. bis 29. November 2024 über das Urteil. Die Europäische Kommission lud am 3. und 30. April 2025 die EU-Mitgliedstaaten zu einem Austausch im Netzwerk der EuGH-Prozessvertreter ein, in dem die geplante Einbringung eines Gutachtensantrags an den Gerichtshof der EU diskutiert und bestätigt wurde, wenngleich nicht sämtliche Bedenken zum Thema der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vollständig ausgeräumt werden konnten.

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2025 beschlossen, einen Antrag an den Gerichtshof der EU auf ein Gutachten zur Vereinbarkeit des neuen Entwurfs des Beitrittsübereinkommens mit dem Unionsrecht zu stellen. Der EuGH hat den EU-Mitgliedstaaten den Gutachtensantrag am 3. Dezember 2025 mit einer Frist zur Stellungnahme bis 5. März 2026 zugestellt.

Weiterer tentativer Fahrplan: Sofern der Gerichtshof der EU den Entwurf für unionsrechtskonform erachtet, erfolgt auf Seite des Europarats eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ehe der Entwurf vom Ministerkomitee angenommen und zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung durch alle 46 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 11 des Entwurfs des Beitrittsübereinkommens) aufgelegt wird.

Seitens der EU (Ratsarbeitsgruppe FREMP unter Einbindung der Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) wurde noch während der laufenden Verhandlungen im Europarat parallel an den „Internal Rules“ zu arbeiten begonnen, die die EU-internen Vorgänge im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte regeln sollen (z. B. den Informationsfluss zwischen EU und EU-Mitgliedstaaten, die Bestellung von Verfahrensbevollmächtigten auf EU-Seite, den EU-internen Ablauf des Ko-Verteidigungsverfahrens, das Vorgehen bei Staatenbeschwerden und im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

Österreichische Position

Der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die Fortführung der Verhandlungen mit dem Europarat sowie die EU-interne Lösungssuche für die Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind eine langjährige Position Österreichs. Österreich beteiligte sich aktiv an den Arbeiten zur Anpassung der Beitrittsinstrumente an die Vorgaben des Gutachtens des Gerichtshofs der EU (GA 2/13) und bringt sich intensiv in die Arbeiten zu den Internal Rules ein, die die Beitrittsinstrumente EU-intern begleiten sollen. Österreich wird sich am anhängigen Gutachtensverfahren vor dem Gerichtshof der EU beteiligen, um die Argumentation der Kommission zur Unionsrechtskonformität des neuen Entwurfs des Beitrittsübereinkommens zu unterstützen.

Auf nationaler Ebene in Österreich bedarf sowohl der Ratsbeschluss als auch das Beitrittsübereinkommen gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung.

22 Europakommunikation

Europa-Staatspreis

Ziel

Zur Europakommunikation in Österreich tragen viele engagierte Personen und Organisationen mit Projekten rund um das Thema Europa bei. Mit dem 2014 initiierten Europa-Staatspreis wird dieses außerordentliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen zur Förderung des europäischen Bewusstseins und Europaverständnisses in Österreich gewürdigt und ausgezeichnet. Der Europa-Staatspreis soll diese Menschen und ihre Projekte vor den Vorhang holen. Er ist damit eine wichtige Anerkennung für die vielen Initiativen, die sich für das Verständnis der EU in Österreich und für europäische Zusammenarbeit einsetzen.

Aktueller Stand

2026 wird der Europa-Staatspreis bereits zum 10. Mal vergeben. Der Preis wird diesmal in den Kategorien „Europa erklären“, „Europa verändern“ sowie „Europa gestalten“ verliehen.

Einreichen können Einzelpersonen oder Organisationen, Trägerinnen und Träger zivilgesellschaftlicher Projekte und Initiativen auf lokaler, regionaler oder europäischer Ebene sowie Autorinnen und Autoren von Publikationen oder Medienprodukten in Digital-, Print-, TV- oder Audio-Format. Der Preis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert, aufgeteilt auf die 3 Kategorien (je 5.000 Euro). 2026 werden auch erstmals Gebietskörperschaften am Europa-Staatspreis teilnehmen können, erhalten im Fall eines Sieges aus rechtlichen Gründen jedoch keinen Geldpreis.

Das Einreichen der Projekte wird voraussichtlich im Februar und März 2026 möglich sein. Einreichungen werden über eine eigens dafür eingerichtete Plattform möglich sein, die über die Webseite www.europastaatspreis.at erreichbar sein wird. Eine Fachjury wählt jeweils die besten Projekte pro Kategorie aus. Entscheidende Kriterien für die Auswahl sind insbesondere die Wirksamkeit der Projekte mit Blick auf das Erreichen neuer Zielgruppen, die Nachhaltigkeit und Kreativität sowie die Frage, wie sehr das Projekt dazu beigetragen hat, weitere Personen zur Auseinandersetzung mit der EU und zu eigenständigem Engagement

für die EU zu bewegen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden im Rahmen einer feierlichen Verleihung, die voraussichtlich um den Europatag stattfinden wird, bekanntgegeben.

Österreichische Position

Der Europa-Staatspreis wurde 2014 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten anlässlich der 20-jährigen Mitgliedschaft Österreichs in der EU initiiert und erstmals 2015 verliehen. Seit 2022 wird der Europa-Staatspreis vom Bundeskanzleramt ausgeschrieben und vergeben. Er trägt dazu bei, das im Regierungsprogramm verankerte Ziel, EU geförderte Projekte besser sichtbar zu machen, zu erreichen.

Förderung von Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen

Ziel

Jungen Menschen soll die Bedeutung der europäischen Integration für Österreich nähergebracht und zugleich ein besseres Verständnis für die Abläufe und Zusammenhänge in der EU und ein Blick hinter die Kulissen ermöglicht werden.

Aktueller Stand

Das Bundeskanzleramt fördert seit November 2022 Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den Europäischen Institutionen nach Brüssel. Gefördert werden Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) bis maximal 250 Euro pro Schülerin/Schüler. Gewährt werden Förderungen, wenn zumindest eine Institution oder Einrichtung der EU besucht wird. Zusätzlich wird ein Besuch der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU empfohlen. Die erste derart geförderte Studienreise nach Brüssel fand im November 2022 statt. Diese Förderung wird aufgrund des großen Interesses und Inanspruchnahme durch Bildungseinrichtungen in allen österreichischen Bundesländern 2026 fortgeführt. Stand Mitte Jänner 2026 sind seit Beginn der Initiative „Schulklassen nach Brüssel“ 312 Förderanträge eingegangen. Davon wurde für 8.658 Schülerinnen und Schüler bereits eine Förderung zugesagt (zugesagte Fördersumme in Höhe von 2.103.155 Euro).

Österreichische Position

Die Förderung von Reisen von Schülerinnen und Schülern zu den EU-Institutionen trägt zum fortgesetzten Ziel des Regierungsprogramms bei, dass alle 15- bis 20-Jährigen in der Ausbildungszeit nach Brüssel reisen und die EU-Institutionen kennenlernen.

Weitere Aktivitäten der Europakommunikation

Ziel

Auf lokaler und regionaler Ebene, möglichst nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern, über die EU ins Gespräch zu kommen, ist das Ziel eines vom österreichischen Bundeskanzleramt neu konzipierten und seit November 2025 umgesetzten regionalen Dialogformats: „Europa-Stammtische“ in den Bundesländern bringen Europa-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäte sowie junge Menschen in direkten Kontakt mit der Europaministerin. Mit einer Reihe an kontinuierlich umgesetzten weiteren Europakommunikations-Aktivitäten möchte das Bundeskanzleramt unterschiedliche Zielgruppen, insbesondere junge Menschen, ansprechen („Europa an deiner Schule – Back to School“, „eurotours“, Förderung für die Wanderausstellung „EUROPA #wasistjetzt“). Durch Publikationen (Online/Print) sowie die digitale Kommunikation (Website und Social-Media-Kanäle) des Bundeskanzleramts wird laufend über EU-Projekte und -Themen informiert. Damit sollen zum einen Informationen vermittelt, zum anderen Partizipationsmöglichkeiten und Chancen durch EU-Programme aufgezeigt werden, etwa durch Mobilitätsprogramme wie „Erasmus+“, „DiscoverEU“ oder Karrieremöglichkeiten bei den europäischen Institutionen.

Aktueller Stand

Nach der ersten erfolgreichen Durchführung des „Europa-Stammtisches“ mit über 40 Teilnehmenden (Europa-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäte, EUROPE DIRECT, Jugendliche) am 25. November 2025 in Linz, Oberösterreich, fand dieses Dialogformat mit der Europaministerin am 16. Jänner 2026 in Eisenstadt, Burgenland, seine Fortsetzung. Weitere Termine in den Bundesländern sind im Laufe des Jahres 2026 geplant. Aktivitäten wie „Europa an deiner Schule – Back to School“ ermöglichen jedes Jahr rund um den Europatag Vorträge von österreichischen EU-Bediensteten an österreichischen Schulen. Mit „eurotours“ werden junge Journalistinnen und Journalisten aus Österreich durch vom Bundeskanzleramt ermöglichte Recherchereisen in die EU-Mitgliedstaaten sowie die Länder des Westbalkans

für EU-Themen sensibilisiert. Die Europa-Seiten des Bundeskanzleramts informieren laufend über aktuelle europapolitische Entwicklungen. Die u. a. vom Bundeskanzleramt geförderte Wanderausstellung „EUROPA #wasistjetzt“ der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE) tourt als mobil konzipierte Ausstellung mit digitalen Vermittlungsangeboten seit Mai 2025 laufend durch österreichische Schulen und bietet einen niederschwelligen Zugang zu europapolitisch relevanten Themen und EU-Wissen.

Österreichische Position

Unterschiedliche Aktivitäten und Angebote im Bereich der Europakommunikation sind ein unverzichtbarer Teil von Europapolitik: Sie ermöglichen Information, Partizipation und Kommunikation und schaffen so ein besseres Verständnis und Bewusstsein für Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene sowie österreichische Positionen im EU-Kontext. Mit der laufenden Schaffung innovativer Angebote, etwa den „Europa-Stammtisch“ in den Bundesländern, soll die Europakommunikation insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene weiter gestärkt werden.

23 Digitales – Europas Digitale Dekade

Mit der EU-Digitalstrategie soll die digitale Transformation in ganz Europa beschleunigt werden. Dazu wurde ein Politikprogramm angenommen („**Weg in die Digitale Dekade**“), das konkrete Handlungsfelder und Ziele benennt:

Handlungsfeld	Ziele (auszugsweise)
<ul style="list-style-type: none"> digital qualifizierte Bevölkerung und hochqualifizierte digitale Fachkräfte (unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses) 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Fachkräfte: 20 Millionen mit tendenziellem Geschlechtergleichgewicht Digitale Grundkompetenzen: mind. 80 % der Bevölkerung
<ul style="list-style-type: none"> sichere und nachhaltige digitale Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Konnektivität: Gigabit für alle, 5G überall Modernste Halbleiter: Verdoppelung des EU-Anteils an der weltweiten Produktion
<ul style="list-style-type: none"> erfolgreiche digitale Transformation von Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> 75 % der EU-Unternehmen nutzen Cloud/AI/Data Analytics Über 90 % der KMU erreichen zumindest ein Basisniveau an digitaler Intensität
<ul style="list-style-type: none"> Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % der Unionsbürgerinnen und -bürger haben Zugang zu einem sicheren digitalen Identitätsnachweis 100 % der Unionsbürgerinnen und -bürger haben Zugang zu ihren elektronischen Patientenakten

Dazu wurden und werden eine Reihe Legislativvorhaben und Initiativen präsentiert, die unterschiedliche Bereiche und Zuständigkeiten betreffen.

Das Arbeitsprogramm 2026 der Europäischen Kommission sieht zudem folgende Digital-Initiativen vor:

- „CSA 2 Cybersecurity Act (Revision)“ (Vorlage 20. Jänner 2026): Die geplante Revision des Cybersecurity Acts (EU) 2019/881 hat das Ziel, einerseits das Mandat von ENISA (European Union Agency for Cybersecurity) zu erweitern und andererseits einen europäischen Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung zu etablieren.
- „Digital Networks Act“ (Vorlage 20. Jänner 2026): Ziel ist die Schaffung von Anreizen für den Aufbau der digitalen Netze der Zukunft, die Bewältigung des Übergangs zu

neuen Technologien und Geschäftsmodellen, die Deckung des künftigen Konnektivitätsbedarfs aller Endnutzer, die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Gewährleistung sicherer und widerstandsfähiger Infrastrukturen.

- „EU Quantum Act“ (Vorlage Q2/2026): Ziel ist es, Europa als weltweit führend in der Quantentechnologie zu etablieren und gleichzeitig die wirtschaftlichen, ethischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen einer sich rasch entwickelnden quantengestützten Zukunft anzugehen.
- „Digital Fairness Act“ (Vorlage Q4/2026): Der geplante Verordnungsvorschlag soll unfaire Geschäftspraktiken und manipulative Designs im digitalen Raum regulieren, um Verbraucher besser zu schützen. Insbesondere zielt er auf „Dark Patterns“; suchterzeugendes Design; fragwürdige Praktiken von Social-Media-Influencern; personalisierte Werbung, die Schwächen der Nutzerinnen und Nutzer ausnutzt, und Schwierigkeiten bei der Verwaltung digitaler Abonnements.
- „Digital Fitness Check“ (Vorlage Q1/2027): Ziel ist ein Stresstest der Komplementarität, Kohärenz, Effizienz und Wirksamkeit des bestehenden digitalen Regelwerks sowie deren Mehrwert für die europäische Wettbewerbsfähigkeit. Derzeit läuft eine öffentliche Konsultation dazu (bis 11. März 2026), im Anschluss daran wird ein Zwischenbericht mit möglichen nächsten Schritten für Anpassungen digitaler Rechtsakte vorgelegt.

Nachfolgend jene EU-Rechtsakte und Initiativen, die die Sektion „Digitalisierung und E-Government“ des Bundeskanzleramts betreffen:

Künstliche Intelligenz (KI)

Ziel

Am 12. Juli 2024 wurde im EU-Amtsblatt die Verordnung über die künstliche Intelligenz (Verordnung [EU] 2024/1689) veröffentlicht, die weltweit den ersten Rechtsrahmen für KI darstellt. Sie folgt einem risikobasierten Ansatz, nach dem KI-Anwendungen ihrem potenziellen Risiko nach in Kategorien eingeteilt werden. Das Herzstück der Verordnung sind dabei harmonisierte Regelungen für die Gestaltung, Entwicklung und Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen (z. B. Filter bei Bewerbungsprozessen, KI-Systeme als Sicherheitskomponenten beim Betrieb im Straßenverkehr, KI-Systeme zur Kontrolle von Emissionen und Umweltverschmutzung etc.).

Im Arbeitsprogramm 2026 der Europäischen Kommission wurden in diesem Bereich folgende Initiative genannt:

- „EU Cloud and AI Development Act“ (Vorlage März 2026): Es sollen u. a. neue „KI-Gigafabriken“ entstehen, die sich auf das Training sehr großer KI-Modelle spezialisieren und die Schaffung großer KI-Ökosysteme in der gesamten EU ermöglichen. Der Rechtsakt wird auch Mindestkriterien für in Europa angebotene Cloud-Dienste festlegen.

Aktueller Stand

Für 2026 sind zudem eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und Leitlinien vorgesehen. Die Leitlinie zur Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen wird für Februar 2026 erwartet. In diesem Zusammenhang sollen auch separate Leitlinien zu Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme und der KI-Wertschöpfungskette im 2. oder 3. Quartal 2026 veröffentlicht werden. Die ursprünglich für das Jahr 2025 geplanten Durchführungsrechtsakte für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Durchführungsrechtsakt mit detaillierten Regelungen für Bewertungen durch AI Office sowie zum Verfahren für den Erlass von Beschlüssen zu „General Purpose AI Model“-Geldbußen; Durchführungsrechtsakt zur allgemeinen Gültigkeit des Praxisleitfadens), ein weiterer Durchführungsrechtsakt zum wissenschaftlichen Gremium (erstattungsfähige Kosten von dessen Mitgliedern bei Inanspruchnahme durch Mitgliedstaaten) sowie zu regulatorischen Reallaboren (Diskussion des ersten Entwurfs am 15. Dezember 2025 im KI-Komitologieausschuss) werden voraussichtlich erst 2026 erlassen. Außerdem könnte ein Durchführungsrechtsakt zum Erlass von gemeinsamen Spezifikationen erforderlich werden, falls Normen für den „AI Act“ nicht (rechtzeitig) entwickelt werden oder nicht ausreichend sind.

Österreichische Position

Österreich begrüßte die am 12. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlichte KI-Verordnung und insbesondere auch den Ansatz einer risikobasierten Regulierung, wenngleich Österreich aufgrund bestehender Datenschutzbedenken eine Protokollerklärung eingebracht hat. Die nationalen Arbeiten an der Umsetzung der KI-Verordnung sind schon weit fortgeschritten und ein entsprechendes Begleitgesetz ist in Finalisierung.

Parallel zu den Umsetzungsarbeiten der KI-Verordnung auf EU- und nationaler Ebene wird der Digital Omnibus zu KI verhandelt; beispielsweise soll das Inkrafttreten bestimmter Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme verzögert, die KI-Kompetenz-Pflicht entfallen oder auch

die KMU-Privilegierung auf kleine Midcap-Unternehmen ausgedehnt werden (siehe dazu auch weiter unten).

Österreich sieht keinen Bedarf an einer Verschiebung der Anwendbarkeit der KI-Verordnung. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf innovationsfördernde Maßnahmen (Testen unter Realbedingungen, regulatorische Reallabore) sowie der Schutzmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger.

Digitale europäische Identität (EUDI)

Ziel

Am 30. April 2024 wurde im EU-Amtsblatt die Verordnung über die europäische digitale Identität (Verordnung [EU] 2024/1183) veröffentlicht. Die Verordnung stellt den Rechtsrahmen für eine vertrauenswürdige und sichere digitale europäische Identität dar und baut auf der bestehenden eIDAS-Verordnung⁷ auf. Damit können europäische Bürgerinnen und Bürger europaweit ihre persönliche digitale Brieftasche („European Digital Identity Wallet“), die die nationalen digitalen Identifizierungssysteme – in Österreich: E-ID bzw. ID Austria – weiterentwickelt und interoperabel gestalten soll, für Online-Dienste verwenden.

Am 19. November 2025 wurde der Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „European Business Wallets“ von der Kommission vorgelegt. Mit der Verordnung werden digitale EU-Brieftaschen für Unternehmen vorgeschlagen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und es Unternehmen und öffentlichen Stellen zu ermöglichen, Daten auf sichere und benutzerfreundliche Weise mit voller Rechtswirkung in der gesamten EU zu identifizieren, zu authentifizieren und auszutauschen. Die technische Architektur und die technischen Merkmale der „Business Wallets“ bauen – nach Ausführung der Kommission – auf der „European Digital Identity Wallet“ auf.

Aktueller Stand

Auf EU-Ebene läuft momentan das Komitologie-Verfahren für zahlreiche Durchführungsrechtsakte zur EUDI-Verordnung. Insgesamt 25 Durchführungsrechtsakte wurden bereits

⁷ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

von den Mitgliedstaaten angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die restlichen 5 Durchführungsrechtsakte sollen in weiteren Tranchen dieses sowie nächstes Jahr beschlossen werden und in Kraft treten.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „European Business Wallets“ wird aktuell in der Ratsarbeitsgruppe Telekom verhandelt. In einer ersten Reaktion kritisierten etliche Mitgliedstaaten (darunter Österreich) den zu engen Zeitplan für die Verhandlungen. Es braucht genügend Zeit, um den komplexen Vorschlag im Detail zu analysieren. Mehrere Mitgliedstaaten unterstützten zwar grundsätzlich die Ziele der Verordnung für ein besseres Funktionieren des (digitalen) Binnenmarkts und für weniger Bürokratieaufwand, allerdings gebe es noch viele offene Fragen – etwa das Zusammenwirken mit bestehenden Regularien wie der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS) oder der „Single Digital Gateway“-Verordnung. Im Jänner 2026 findet zudem ein technischer Workshop zur „European Business Wallet“ statt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Weiterentwicklung der eIDAS-Verordnung und die Ergänzung um die „European Digital Identity Wallet“, die unmittelbare Relevanz für die gegenwärtigen Entwicklungen der Identity Austria (ID Austria) bzw. der Ausweisplattform (eAusweise) haben. Die Umsetzung der Wallet bis Ende 2026 ist eine große Herausforderung für alle Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „European Business Wallets“ enthält eine Reihe positiver Elemente, insbesondere den Anspruch, den Binnenmarkt zu stärken, die grenzüberschreitende Interaktion zu verbessern und Belastungen für Unternehmen zu reduzieren. Österreich sieht zum aktuellen Vorschlag allerdings mehrere Konzepte unzureichend erläutert und hat diesbezüglich einen Prüfvorbehalt eingelegt. Derzeit stellt sich für Österreich noch die Frage zur Abgrenzung und zum entsprechenden Mehrwert zu eIDAS, „Single Digital Gateway“ und „Once-Only Technical Systems“. Begrüßt werden jedoch einige Synergien, z. B. die Möglichkeit, über „Once-Only Technical Systems“ erlangte Nachweise in die European Business Wallet zu integrieren. Österreich unterstützt die übergeordneten Ziele der Verringerung administrativer Belastungen und der Verbesserung grenzüberschreitender digitaler Dienstleistungen, eine Doppelung bereits bestehender Regelungen muss verhindert werden. Der Zeitplan und Umsetzungsfristen werden als kritisch angesehen.

Digital Omnibus („Omnibus VII“)

Ziel

Am 19. November 2025 wurde der sog. Digital Omnibus von der Europäischen Kommission vorgelegt. Dieses besteht aus Vorschlägen für 2 Verordnungen:

- Digital Omnibus zum Daten Acquis (COM[2025]837);
- Digital Omnibus zu KI (COM[2025]836).

Ziel ist eine Vereinfachung der EU-Gesetzgebung im Digitalbereich (mehr Rechtsklarheit, Reduktion der Kosten für die Einhaltung der digitalen Gesetzgebung und Förderung der Innovation) unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Grundrechtsschutz-Niveaus. Die Vorschläge basieren insbesondere auf dem Draghi-Bericht und Rückmeldungen aus 3 öffentlichen Konsultationen.

Aktueller Stand

Digital Omnibus zum Daten Acquis: Dieser Teil des Digitalisierungsmobilis' zielt auf die Klärung des Zusammenspiels zwischen unterschiedlichen EU-Rechtsvorschriften im Digitalisierungsbereich ab. Es geht dabei um die Ausweitung der regulatorischen Privilegien für KMU und kleine Midcap-Unternehmen (SMC), einschließlich vereinfachter Anforderungen an die technische Dokumentation. Bestehende Rechtsakte aus dem EU-Daten-Acquis wie z. B. die „Open Data“-Richtlinie, der „Data Governance Act“ und die „Free Flow of non-personal data“ werden zu einem „großen“ „Data Act“ zusammengefasst. Der gesamte Datenrechtsbestand soll damit in 2 zentrale EU-Rechtsakte zusammengeführt werden: dem „Data Act“ und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Geplante Änderungen am „Data Act“ (Auszug): Abschaffung der Pflicht zur Registrierung von Datenvermittlungsdiensten, vereinfachter Rahmen für Datenaltruismus in Zusammenhang mit Registrierungspflichten, Zusammenführung aller Regeln zu öffentlichen Sektor-Daten sowie eingeschränktere Definition des B2G-Datenaustauschs.

Geplante Änderungen an der DSGVO: Modernisierung der Cookie-Regeln (Ein-Klick-Zustimmung; Websites müssen die Entscheidungen der Nutzerinnen und Nutzer mindestens 6 Monate lang respektieren), neue Regelungen zur rechtmäßigen Nutzung personenbezogener Daten für KI-Training, Kodifizierung jüngster EuGH-Rechtsprechung zu Datensicherheit und

Pseudonymisierung sowie Möglichkeit der Datenweitergabe an Dritte ohne Identitätsrisiken.

Digital Omnibus zu KI: Dieser Teil des Digitalisierungssomnibus' zielt auf die Vereinfachungen zur leichteren Umsetzung der KI-Verordnung und Umgang bei der Verzögerung von Normen ab. Die Anwendbarkeit der KI-Hochrisiko-Pflichten wird an die Verfügbarkeit von Standards, Spezifikationen und Leitlinien gekoppelt und zeitlich gestaffelt (Fristenverschiebung). Der Vorschlag beinhaltet: Erleichterungen bei technischer Dokumentation, Qualitätsmanagement und Sanktionen; Ausdehnung bestehender KMU-Klauseln auf SMC; Streichung bestimmter Registrierungspflichten in der EU-Datenbank für Systeme, die als nicht hochriskant eingestuft wurden; stärkere zentrale Governance-Rolle des EU-KI-Büros bei Aufsicht sowie Einrichtung EU-weiter „AI regulatory sandboxes“ ab 2028.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich Vereinfachungsbestrebungen auf EU-Ebene, auch im Lichte des Regierungsprogramms (Fokus auf Digitalisierung, Daten, KI sowie digitale Souveränität), und nimmt bei der Simplifizierung von Rechtsvorschriften stets auf die Beibehaltung hoher Standards im Bereich Datenschutz und Cybersicherheit Bedacht. Unter keinen Umständen darf eine Vereinfachung zu einer letztlichen Erhöhung der Komplexität oder der Verschlechterung des Schutzniveaus für Daten, IT-Anwenderinnen und Anwender oder Unternehmen führen.

Österreich sieht keinen Bedarf für eine Verschiebung der Anwendbarkeit der KI-Verordnung. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf innovationsfördernde Maßnahmen (Testen unter Realbedingungen, regulatorische Reallabore) sowie die Schutzmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger.

24 Familie

Familienpolitische Angelegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die EU kann jedoch Maßnahmen erlassen, welche sich indirekt auf die nationale Familienpolitik auswirken.

Prioritäten für das Jahr 2026

Unter zyprischem Ratsvorsitz soll der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte weiter vorangetrieben werden. Des Weiteren soll der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern angenommen werden. Die Prioritäten des irischen Ratsvorsitzes sind noch nicht bekannt.

Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

Ziel

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang zielt darauf ab, auch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte bildet den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Er wurde Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert und seit dem portugiesischen Ratsvorsitz (erstes Halbjahr 2021) verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gerückt.

Aktueller Stand

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ist weiterhin im Fokus der Tätigkeiten der Trio-Präsidentschaft sowie der Europäischen Kommission. Viele der bestehenden sowie auch der neuen Initiativen können mindestens einem Prinzip der Europäischen Säule sozialer Rechte zugeordnet werden und tragen dadurch zu deren Umsetzung bei.

Die Europäische Kommission hatte bereits für das vierte Quartal 2025 einen neuen Aktionsplan angekündigt. Die Vorlage wurde auf die erste Jahreshälfte 2026 verschoben.

Österreichische Position

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der EU voranzutreiben. Die Europäische Säule sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen, wobei die EU-Organe den Rahmen abstecken.

Bei der Umsetzung müssen jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU-Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Daher kann es nicht für jede Situation einen „One size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule sozialer Rechte mit Leben erfüllen. Ziel des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte muss sein, EU-weit sicherzustellen, dass bestehende EU-Initiativen im Bereich Beschäftigungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt werden, das bestehende EU-Recht wirksam angewendet wird, die EU-Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-how und Finanzmittel unterstützen und die Sozialpartnerschaft, wie sie in Österreich existiert, EU-weit gefördert wird.

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Europäischen Kommission beinhaltet 4 Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- Pflegeleistungen;
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialeistungen;
- Familienleistungen.

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge, z. B. im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Aktueller Stand

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Ratsvorsitz (erstes Halbjahr 2019) begonnen und unter den nachfolgenden Ratsvorsitzen fortgesetzt. Bis jetzt konnte keine Einigung erzielt werden. Unter zyprischem Ratsvorsitz werden in der ersten Jahreshälfte 2026 erneut Verhandlungen stattfinden. Die Verhandlungen zum Kapitel über Familienleistungen sind abgeschlossen, andere Bereiche sind jedoch weiterhin strittig.

Österreichische Position

Hinsichtlich des Kapitels Familienleistungen wird die Änderung der Verordnung befürwortet, eine Ablehnung des Pakets gründet sich vor allem auf die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Arbeitslosenleistungen.

Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes

Ziel

Die EU-Strategie zielt vor allem auf den Schutz gefährdeter Kinder, die Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt, den Schutz der Online-Rechte, die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz sowie die Stärkung der Teilhabe an EU-politischen und demokratischen Prozessen ab. Insbesondere sollen daher die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder, die Kinderrechte im digitalen Zeitalter, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sowie die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz im Zuge der Strategie gestärkt werden.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Mitteilung zur EU-Kinderrechtsstrategie. Im Rahmen dieser Mitteilung sollen die Mitgliedstaaten neue Strategien und Aktionspläne entwickeln sowie bestehende Initiativen ausbauen und stärken. Der im Zuge der Europäischen Kindergarantie vorzulegende nationale Aktionsplan ist ebenfalls Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie.

Österreichische Position

Österreich hat mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) zentrale Grundsätze und Rechtsgewährleistungen der Kinderrechtekonvention in einem eigenständigen „Kindergrundrechtekatalog“ in Verfassungsrang verankert und damit eine verbindliche verfassungsgesetzliche Basis für den Gesetzgeber, den Gesetzesvollzug wie auch die Rechtsprechung geschaffen, was sich in der Praxis als effiziente Form des Schutzes von Kinderrechten erwiesen hat.

EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut

Ziel

Im Rahmen ihrer Rede zur Lage der Union im Jahr 2024 kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission eine neue EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut vor. Diese stehe auch im Fokus der Prioritäten der Europäischen Kommission von 2024 bis 2029. Durch die Folgen der COVID-19-Pandemie sowie der darauffolgenden Wirtschaftskrise sei die Anzahl

der von armutsbetroffenen sowie armutsgefährdeten Personen in der EU gestiegen. Bereits in Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte konnte eine EU-weite Einigung auf eine Armutsreduktion bis 2030 von mindestens 15 Millionen Menschen erzielt werden.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission wird die Strategie im 2. Quartal 2026 vorlegen. Gleichzeitig setzt sie auch in anderen Bereichen Maßnahmen und Initiativen, die zur Umsetzung der Strategie beitragen sollen. Darunter findet sich die verstärkte Europäische Kindergarantie sowie ein Aktionsplan für leistbares Wohnen.

Österreichische Position

Österreich bekennt sich klar zur Bekämpfung von Armut, insbesondere jener von Kindern und ihren Familien. Im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder verfolgt Österreich das Ziel, die Kinderarmut bis zum Jahr 2030 zu halbieren. Familienleistungen und weitere Transferleistungen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein.

Der beschleunigte Ausbau elementarer Bildungsangebote sowie die Verlängerung und Flexibilisierung ihrer Öffnungszeiten ermöglichen eine erhöhte Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bzw. von Alleinerziehenden, wodurch die materielle Versorgung der Familien verbessert wird.

Die Inanspruchnahme qualitativer elementarer Bildungsangebote hat auch positive Effekte auf die Bildungsbiografien der Kinder und wirkt somit präventiv gegen zukünftige Arbeitslosigkeit und Armut.

Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie

Ziel

Die Europäische Garantie für Kinder (Europäische Kindergarantie) ist Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte, die eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Kindern, Eltern und Sozialdiensten umfasst. Sie soll ein nützlicher Rahmen sein, um Regierungen bei der Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Familien zu

unterstützen. Ziel der Kindergarantie ist es, insbesondere armutsgefährdeten Kindern den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie. Die Annahme der Ratsempfehlung durch den Rat erfolgte am 14. Juni 2021. Darin ist verankert, dass die Mitgliedstaaten einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bis 2030 vorzulegen haben.

Im Zuge der Vorlage der ersten EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut soll auch eine verbesserte Garantie für Kinder vorgelegt werden, die sich ebenfalls mit Investitionen und Reformen zur Bekämpfung der Kinderarmut befasst. Die Vorlage der Mitteilung ist für das zweite Quartal 2026 angekündigt.

Österreichische Position

Die Bekämpfung von Armut von Kindern und ihrer Familien ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu sind in Österreich Familienleistungen und weitere Transferleistungen von besonderer Bedeutung. Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder wurde am 20. Dezember 2023 im Ministerrat beschlossen. Österreich hat seinen ersten Fortschrittsbericht im Dezember 2024 übermittelt. 2026 wird der zweite nationale Fortschrittsbericht vorgelegt. Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.

Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

Ziel

Die Richtlinie 2011/93/EU wurde am 13. Dezember 2011 beschlossen und die Mitgliedstaaten hatten eine Umsetzungsfrist bis zum 18. Dezember 2013 einzuhalten. Im Zuge des Programms der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung („REFIT“) wurde 2021 eine Evaluierung der Umsetzung der Richtlinie

2011/93/EU angekündigt. Dabei sollten auch Gesetzeslücken, bewährte Verfahren sowie vorrangige Maßnahmen auf EU-Ebene ermittelt werden.

Aktueller Stand

Die Richtlinie 2011/93/EU ist ein umfassendes Rechtsinstrument, das Bestimmungen des materiellen Strafrechts und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen, administrative Maßnahmen und politische Maßnahmen enthält.

Zu den wichtigsten Verbesserungen, die durch die Richtlinie eingeführt wurden, gehören eine genauere Bestimmung des Begriffs „Kinderpornografie“, ein erhöhtes Strafmaß, die Einstufung des Besitzes und Erwerbs von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet als Straftatbestand, die Einführung eines neuen Straftatbestands der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszielen („Grooming“) und Bestimmungen, die es möglich machen, Internetseiten zu entfernen bzw. zu sperren, die kinderpornografische Inhalte enthalten.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem dazu, in Präventionsprogramme für verurteilte und potenzielle Straftäterinnen und Straftätern zu investieren und durch Aufklärung und Sensibilisierung zur Prävention beizutragen.

Im Dezember 2016 wurde ein erster Bericht über die nationale Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht. Die Europäische Kommission schlussfolgerte, dass die Mitgliedstaaten zwar große Anstrengungen unternommen hätten, um dieses komplexe juristische Regelwerk in nationales Recht zu übernehmen und es im Zuge dessen beim Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch Fortschritte gegeben habe, dass jedoch mit Blick auf das Potenzial der Richtlinie noch Spielraum für Verbesserungen bestehe.

Österreichische Position

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird von Österreich in Übereinstimmung mit den thematischen Prioritäten der EU-Kinderrechtestrategie und dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung befürwortet.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern

Ziel

Am 11. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vor. Der Vorschlag wird seit 5. Oktober 2022 in der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (Polizei) verhandelt.

Aktueller Stand

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Anbieter von Online-Diensten dazu verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Darüber hinaus müssen Anbieter das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste bewerten und einen Beitrag zu dessen Minderung leisten. Die Vorschriften beinhalten insbesondere Folgendes:

- Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken;
- Gezielte Aufdeckungspflichten auf Basis von Anordnungen;
- Starke Schutzmechanismen bei der Aufdeckung;
- Klare Meldepflichten: Anbieter, die Online-Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch aufgespürt haben, müssen diese an das EU-Zentrum zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet melden;
- Wirksame Entfernung von illegalem Material;
- Besserer Schutz vor Grooming;
- Solide Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe.

Die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Entfernung von illegalen Online-Inhalten sind über die ePrivacy-Verordnung geregelt, welche mit Übergangsfrist im August 2024 auslaufen sollte. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, die ePrivacy-Verordnung bis 3. April 2026 zu verlängern. Der Verordnungsvorschlag ist in Zusammenhang mit der EU-Strategie für die Rechte des Kindes und der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder zu verstehen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Vorhaben, ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche zu schaffen, dies vor allem in Hinblick auf die Stärkung der Kinderrechte und die Umsetzung des Rechts von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung.

Im November 2022 wurde im EU-Unterausschuss im Nationalrat ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG angenommen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, sich für den Ausbau und die verstärkte EU-weite Harmonisierung und Koordinierung von geeigneten, wirksamen und grundrechtskonformen Maßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch und Grooming online und offline einzusetzen. In Hinblick auf die im Rahmen der Verhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde die Bundesregierung ersucht, sich für die Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Verordnung aktiv einzusetzen und der genannten Verordnung nur zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass diese grundrechtskonform ausgestaltet ist.

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern normiert: Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

Ziel

Durch eine unionsweite Anerkennung von Elternschaft sollen die Rechte der Kinder in grenzüberschreitenden Situationen geschützt werden.

Aktueller Stand

Die Idee zu einer neuen horizontalen Legislativinitiative zur Anerkennung der Elternschaft innerhalb der EU wurde erstmals von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula

von der Leyen bei ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020 angekündigt. Die Präsidentin der Europäischen Kommission betonte, dass eine EU-weite Anerkennung familiärer Beziehungen einen wichtigen Beitrag zur Gleichberechtigung sowie Schutz vor Diskriminierung sein würde. Dabei soll nicht in nationale Regelungen eingegriffen, sondern gewährleistet werden, dass die in einem EU-Land festgestellte Elternschaft innerhalb des gesamten Gebietes der EU anerkannt wird. Ein besonderes Anliegen ist dabei der Schutz der Kinderrechte, welcher auch in grenzüberschreitenden Situationen, also bei Reisen oder Umzügen innerhalb der EU gewährleistet sein soll. Die Europäische Kommission legte den Verordnungsentwurf am 7. Dezember 2022 vor.

Dem dänischen Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2025 war es ein Anliegen, die Diskussionen voranzutreiben, um sicherzustellen, dass die in einem Mitgliedstaat anerkannte Elternschaft automatisch in der gesamten EU gültig ist. Während das Europäische Parlament den Vorschlag im Dezember 2023 bestätigte, konnte im Rat aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit keine Einigung erzielt werden. So lehnen einige Mitgliedstaaten die automatische Anerkennung im Ausland festgestellter Elternschaft ab, da ihre nationalen Gesetze Leihmutterschaft verbieten. Auf EU-Ebene finden laufend Verhandlungen statt, zuletzt im 4. Quartal 2025. Ein nunmehr aktueller Ansatz greift die Problematik der Leihmutterschaft neuerlich auf und versucht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Haltungen der Mitgliedstaaten neue Kompromisse zu finden. Der Vorschlag sieht vor, dass jene Länder, die dem Thema Leihmutterschaft restriktiv gegenüberstehen, andere rechtliche Wege bereitstellen müssen, damit in Leihmutterschaftsfällen das Kind und die beabsichtigten Eltern trotzdem eine stabile familiäre Beziehung haben können, z. B. über die Möglichkeit einer Adoption.

Trotz der vielen Meinungsverschiedenheiten und Vorbehalte innerhalb der Mitgliedstaaten werden weitere Vorschläge erarbeitet und die Verhandlungen fortgeführt.

Österreichische Position

Da Familienpolitik im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt, darf es durch diese Initiative nicht zu einem Eingriff in bestehendes Familienrecht kommen. Insbesondere wird betont, dass am Verbot der Leihmutterschaft in allen Formen festgehalten wird.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

25 Jugend

Prioritäten für das Jahr 2026

Die Schwerpunkte des zyprischen Ratsvorsitzes in der ersten Jahreshälfte 2026 sind:

- Die Überarbeitung des „Arbeitsplans der EU-Jugendstrategie 2025 bis 2027“;
- Die Ergebnisse des 11. Zyklus des EU-Jugenddialogs.

Die Prioritäten des irischen Ratsvorsitzes in der zweiten Jahreshälfte 2026 wurden in der Entschließung zum „Arbeitsplan der EU-Jugendstrategie 2025 bis 2027“ angekündigt. Die Schwerpunkte beziehen sich während des 12. Zyklus des EU-Jugenddialogs auf die Europäischen Jugendziele 4 (Information und konstruktiver Dialog) und 9 (Räume und Beteiligung für alle). Eine Überarbeitung des Arbeitsplans findet im Rahmen des ersten Halbjahres 2026 statt.

Termine im Bereich Jugend im Jahr 2026:

14.–15. Jänner 2026	EU-Programmverwaltungsausschüsse Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps
17.–20. März 2026	EU-Jugendkonferenz in Nikosia, Zypern
19.–20. März 2026	Treffen der Jugend-Generaldirektorinnen und -Generaldirektoren in Nikosia, Zypern
11.–12. Mai 2026	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport
26.–27. November 2026	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport

Mitteilung der Europäischen Kommission über eine EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder

Ziel

Am 2. Mai 2012 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung zur „Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ („Better Internet for Kids“) vor. Anfang 2010

konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der internetnutzenden Kinder zwischen 6 und 17 Jahren alt ist. Aufgrund neuer Technologien und des veränderten Nutzungsverhaltens von Kindern wurde die Strategie 2022 überarbeitet und erweitert, um in der übergeordneten Gesamtstrategie „Digital Decade“ als „Better Internet for Kids +“-Strategie eine wesentliche Rolle im Sinne der folgenden 3 Säulen zu spielen:

- Sichere digitale Erlebnisse zum Schutz von Kindern vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Risiken als junge Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Verbesserung ihres Wohlbefindens im Internet durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld, das unter Wahrung des Kindeswohls geschaffen wird;
- Digitale Befähigung, damit alle Kinder, auch solche in Situationen der Verletzlichkeit, die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich im Online-Umfeld sicher und verantwortungsvoll auszudrücken;
- Aktive Partizipation, Achtung der Kinder durch Mitspracherecht im digitalen Umfeld mit mehr kindergefährten Aktivitäten zur Förderung innovativer und kreativer sicherer digitaler Erlebnisse.

Damit soll den neuen Technologien sowie den gesellschaftlichen Änderungen, unter anderem durch die COVID-19-Pandemie, Rechnung getragen werden.

Aktueller Stand

Am 11. Mai 2022 wurde der Vorschlag für eine neue Strategie für ein besseres Internet für Kinder von der Europäischen Kommission als Leitfaden für die EU-Mitgliedstaaten präsentiert. Gleichzeitig wurden auch neue Initiativen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch präsentiert. Die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder zielt auf zugängliche, altersgerechte und informative Online-Inhalte und -Dienste ab, die im besten Interesse der Kinder sind.

Mit dem „Digital Services Act“ (am 16. November 2022 verabschiedet, Inkrafttreten per 17. Februar 2024) wurde das Ziel der Schaffung eines sichereren digitalen Raums, in dem die Grundrechte aller Nutzer und Nutzerinnen digitaler Dienste geschützt werden, gesetzlich verankert. Die im „Digital Services Act“ festgelegten Regeln betreffen in erster Linie Online-Vermittlerinnen und Vermittler sowie Plattformen (z. B. Online-Marktplätze, soziale

Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Online-Reise- und Unterkunftsplattformen). Bis 17. Februar 2024 musste von den EU-Mitgliedstaaten jeweils ein „Digital Services Coordinator“ geschaffen werden, welcher in Österreich in der KommAustria ansiedelt ist.

Es gibt somit eine klare politische und gesetzliche Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten und die Industrie, Probleme wie das Fehlen einer wirksamen Altersüberprüfung anzugehen, die vielen Opfer von Cybermobbing durch einen leichteren Zugang zu Beratungsstellen weiter zu unterstützen, die digitalen Fähigkeiten und insbesondere die Medienkompetenz aller Kinder, einschließlich derjenigen aus den am meisten gefährdeten Gruppen, zu verbessern und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen. Unterstützend sind auch vom Digital-Services-Koordinator nominierte Institutionen als „Trusted Flagger“ (vertrauenswürdige Hinweisgeber, in Österreich unter anderem: 147 Rat auf Draht, Arbeiterkammer, ZARA, ÖIAT/Saferinternet.at) vorgesehen, an welche man sich wenden kann. Diese genießen bei den Plattformen bevorzugte Berücksichtigung bei der Erledigung von Meldungen im Sinne des „Digital Services Act“.

Ein EU-Kodex zur altersgerechten Gestaltung („Age Appropriate Design“ von Plattformen und Meldefunktionen), zur Standardisierung der Alterssicherung und -überprüfung in Europa (Schaffung einer „European Digital Identity Wallet“ bis Ende 2026, bis dahin: Pilot- und Testprojekt „Age Verification App“ auf freiwilliger Basis), zur Unterstützung einer raschen Bewertung illegaler und schädlicher Inhalte und zur Gewährleistung der Helplines (in Österreich: 147 Rat auf Draht) soll den Opfern von insbesondere Cybermobbing Hilfe bieten.

Österreichische Position

Medienkompetenz ist in unserer digitalen Gesellschaft eine entscheidende Schlüsselfähigkeit. Kernanliegen ist es, einen sicheren Umgang mit neuen Technologien zu gewährleisten und Kenntnisse über Risiken sowie Chancen der aktiven Mediennutzung zu vermitteln. Die Ziele der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder werden – bisher und auch weiterhin – unter anderem durch eine enge Kooperation mit „Saferinternet.at“ mitgetragen. „Saferinternet.at“ bildet gemeinsam mit „Stopline“ (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „Safer Internet Centre Austria“. Es ist der österreichische Partner im Safer Internet Netzwerk der EU („Insafe“). „Saferinternet.at“ unterstützt beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Me-

dien sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Lehrende. Die inhaltliche Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Awareness umfasst die Unterstützung bei und Finanzierung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie bei Publikationen für Zielgruppen und Forschung bezüglich des Medienverhaltens von Kindern und Jugendlichen.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Fortführung und Erweiterung der bisherigen Strategie für ein besseres Internet für Kinder und konnte in diesem Bereich bisher im Sinne eines Multi-Stakeholder-Ansatzes umfangreiche Politiken in verschiedenen Bereichen das Unterrichtsfach Digitale Grundbildung bis hin zur Entkriminalisierung von Jugendlichen in bestimmten Fällen bei Sexting im § 207a Strafgesetzbuch – umsetzen. Hingegen wurden zahlreiche Strafverschärfungen bei Delikten, die von Erwachsenen gegenüber Kindern verübt werden, vorgenommen, um dem Unrechtsgehalt der Darstellung von sexualisierter Gewalt an Kindern gerecht zu werden. Insbesondere wurde eine Erhöhung der Strafdrohung für den Besitz von einer Vielzahl von Darstellungen neu eingeführt und bestehende Strafdrohungen deutlich angehoben bzw. verdoppelt.

Angesichts der Dynamik und des Tempos der Veränderungen der digitalen Medien und der digitalen Technologien und damit verbundener gesellschaftlicher Änderungen ist eine regelmäßige Anpassung aus österreichischer Sicht eine gebotene Notwendigkeit.

Österreich unterstützt, insbesondere auch im Sinne der EU-Kinderrechtsstrategie, alle Bemühungen für ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche. Diesem Zweck soll auch das 2021 beschlossene Gesetzespaket gegen Hass und Hetze im Netz und Cybermobbing durch die Einrichtung eines Meldeverfahrens zur Prüfung und möglichen raschen Löschung von strafrechtlich relevanten Inhalten durch Online-Plattformen dienen. Unterstützt wird dies durch die Förderung der Angebote der Beratungsstelle #GegenHassimNetz.

Um Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bestmöglich zu unterstützen wurde gemeinsam mit Expertinnen und Experten ein Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten entwickelt und vor kurzem um digitale Aspekte erweitert. Dieser steht als Download auf der Website des Bundeskanzleramtes zur Verfügung. Zudem gab es im Jahr 2024 einen Förderungsauftrag für Projekte im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die einen Schwerpunkt auf Kinderschutz setzten. Die vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation betriebene und vom Bundeskanzleramt geförderte Safer-Internet-Fachstelle für Kinderschutz ist nunmehr aktiv. Die Fachstelle unterstützt Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, an der thematischen

Schnittstelle von Digitalisierung und Kinderschutz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Prävention von sexueller Gewalt im Internet. Das Angebot umfasst Fortbildungen, Bereitstellung von Fachinformationen, Beantwortung von Anfragen zum Thema Kinderschutz und Digitalisierung und Präventionsworkshops für Kinder und Jugendliche.

Aktionsplan gegen Cybermobbing

Ziel

Die Europäische Kommission kündigte an, einen besonderen Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Nutzung sozialer Medien von Minderjährigen legen zu wollen. Es werde gemeinsam daran gearbeitet, für junge Menschen eine sichere Online-Umgebung zu schaffen. Mit dem Aktionsplan gegen Cybermobbing soll ein koordiniertes EU-Konzept geschaffen werden, das die Mitgliedstaaten durch den Austausch bewährter Verfahren, Leitlinien und Strategien unterstützt. Besondere Berücksichtigung findet auch die geschlechtsspezifische Dimension und Vulnerabilität bestimmter Gruppen junger Menschen im Alter von bis zu 29 Jahren (z. B. Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ-Personen, Migrantinnen und Migranten).

Aktueller Stand

Im ersten Quartal 2026 plant die Europäische Kommission, einen Aktionsplan gegen Cybermobbing vorzulegen.

Um dessen Ausarbeitung zu unterstützen, fand zwischen November 2024 und Oktober 2025 ein umfassender Konsultationsprozess statt, an dem sich nationale Behörden, Fachorganisationen, Online-Plattformen, zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowie insbesondere auch Kinder und Jugendliche beteiligten. Von 22. Juli 2025 bis 29. September 2025 wurde ergänzend eine öffentliche Konsultation und Aufforderung zur Stellungnahme durchgeführt, um die verschiedenen Perspektiven der Interessensträgerinnen und Interessenträger zusammenzuführen und zugleich Forschungsergebnisse, praktikable Strategien sowie bewährte Verfahren zu erfassen. Über die EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern konnten rund 6.300 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren ihre Gedanken und Sichtweisen unmittelbar teilen. An diesem Prozess beteiligten sich 104 Kinder und Jugendliche aus Österreich.

Österreichische Position

Die Vorlage des Aktionsplans wird begrüßt, wobei Österreich 2 Dimensionen sieht:

- Rechtliche Dimension: diese ist bereits durch dementsprechende Straftatbestände gut ausgestaltet, hier kann Österreich durchaus als Vorreiter angesehen werden.
- Pädagogische Dimension: Diese definiert den Begriff „Cybermobbing“ wesentlich umfangreicher. Vor allem Opferschutzmaßnahmen – insbesondere für Situationen außerhalb der rechtlichen Straftatbestände – werden dezidiert begrüßt. Die durch den „Digital Services Act“ etablierten „Trusted Flagger“ sollen hier aus österreichischer Sicht eine bedeutende Rolle spielen. Kinder und Jugendliche sollten bei Präventionsmaßnahmen im Sinne der Partizipation eingebunden werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das österreichische Strafgesetzbuch in § 107c StGB einen eigenen Straftatbestand zur „Fortdauernden Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ enthält, der Cybermobbing pönalisiert. Mit Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz am 1. Jänner 2021 ist bereits das einmalige Belästigen unter Strafe gestellt worden (davor: „fortgesetzte Tatbegehung“).

Seit 2008 verfolgt das Bundesministerium für Bildung eine nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention, die auch Mobbingprävention umfasst.

EU-Jugendstrategie 2019–2027

Ziel

Die 3 Schlüsselwörter der EU-Jugendstrategie lauten „Beteiligung“, „Begegnung“ und „Befähigung“. Mittels eines sektorenübergreifenden Ansatzes gilt es, die Beteiligung der Jugend am gesellschaftlichen und demokratischen Leben und die Zusammenführung junger Menschen aus der gesamten EU und darüber hinaus sowie die Befähigung der Jugend durch Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit zu fördern. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass junge Menschen in politischen Gremien unterrepräsentiert sind. Sie haben oft nicht dieselben Möglichkeiten wie ältere Bevölkerungsgruppen, um sich politisch einzubringen. Wichtige Inhalte der EU-Jugendstrategie sind:

- Stärkere Berücksichtigung der Anliegen von Jugendlichen und Gewährleistung einer größeren Reichweite durch einen erneuerten EU-Jugenddialog – mit Hilfe innovativer Formate;
- Nachverfolgung der EU-Ausgaben für die Jugend in den wichtigsten Finanzierungsprogrammen;
- Erstellung einer Europäischen Agenda für Jugendarbeit zur Verbesserung der Qualität, der Innovation und der Anerkennung;
- Erstellung einer klaren Verknüpfung zwischen der Durchführung der EU-Jugendpolitik und den betreffenden Programmtätigkeiten im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps;
- Bündelung der Stimmen junger Menschen durch eine Jugendkoordinatorin bzw. einen Jugendkoordinator bei der Europäischen Kommission.

Auch die Europäischen Jugendziele („European Youth Goals“), die rund 50.000 Jugendliche erarbeitet haben, wurden in die Jugendstrategie aufgenommen.

Aktueller Stand

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich mit der EU-Jugendstrategie auf einen gemeinsamen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa sowie auf eine gemeinsame Vision, Ziele und auf Grundprinzipien in der Jugendpolitik bis 2027 geeinigt. Es wird laufend auf EU-Ebene, EU-Mitgliedstaaten-Ebene und regionaler Ebene an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie gearbeitet. 2024 konnte eine Zwischenevaluierung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie durchgeführt werden. Mit Jänner 2025 hat die 11. Beteiligungsrounde des EU-Jugenddialogs begonnen, die sich bis Mitte 2026 dem European Youth Goal #1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“ widmet.

Österreichische Position

Mit 9. Juli 2025 wurden im Ministerrat der Umsetzungsbericht 2024 sowie die Fortsetzung und Stärkung der Österreichischen Jugendstrategie beschlossen. Der Bericht wurde dem Nationalrat übermittelt und am 1. Oktober 2025 im Ausschuss für Familie und Jugend behandelt. Der Umsetzungsbericht 2025 ist derzeit in Arbeit und wird in der ersten Jahreshälfte 2026 dem Nationalrat vorgelegt. Aktuelle Informationen zu den Jugendzielen und Maßnahmen sind auf den Webseiten der Bundesministerien abrufbar.

Im Jahr 2026 liegt der Fokus auf der Neugestaltung der Jugendziele der Jugendstrategie. Dies soll eine stärkere Beteiligung der Ressorts und eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit gewährleisten. Dabei werden die Jugendziele an aktuelle Gegebenheiten angepasst, neue Themenfelder aufgenommen und Lücken identifiziert, die den Bedarf an weiteren Jugendzielen aufzeigen. Jedes Bundesministerium übernimmt dabei klare Zuständigkeiten und gemeinsame Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Jugendziele.

Ein zentrales Instrument in der Österreichischen Jugendstrategie sind und bleiben die „Reality Checks“. Sie gewährleisten, dass die Anliegen junger Menschen sowohl bei der Formulierung der neuen Jugendziele, als auch bei der Entwicklung von weiteren Maßnahmen berücksichtigt werden. Junge Menschen werden daher weiterhin aktiv in den Reflexionsprozess der Jugendstrategie eingebunden. Zudem nehmen Organisationen mit Jugendexpertise (etwa die Bundesjugendvertretung) an den Reality Checks teil. Ergänzend fließen aktuelle jugendrelevante Forschungsergebnisse in die Entwicklung von Maßnahmen ein.

Die Österreichische Jugendstrategie spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Europäischen Jugendziele („European Youth Goals“). Die neu gestalteten Jugendziele (wie auch alle dazugehörigen Maßnahmen) werden mit den Europäischen Jugendzielen verknüpft.

Die Ergebnisse der letzten Beteiligungsrunden des EU-Jugenddialogs, dem zentralen Beteiligungsinstrument der EU-Jugendstrategie, fließen ebenfalls in den Neugestaltungsprozess der Österreichischen Jugendstrategie ein. Die Österreichische Jugendstrategie bleibt damit auch in den kommenden Jahren einerseits eine eigenständige nationale Strategie sowie andererseits ein zentrales Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und der Europäischen Jugendziele in Österreich.

Mit der vom Bundeskanzleramt finanzierten „Koordinierungsstelle Jugenddialog“, die bei der Bundesjugendvertretung angesiedelt ist, können die für den EU-Jugenddialog erforderlichen Maßnahmen qualitativ umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise (Online-)Jugendbefragungen und die Organisation der jährlichen Österreichischen Jugendkonferenz, die 2026 in Niederösterreich stattfinden wird.

Ein weiteres wichtiges Koordinationsgremium ist die „Nationale Arbeitsgruppe Jugenddialog und Jugendbeteiligung“, in der neben dem Bundeskanzleramt auch die Bundesländer, die Bundesjugendvertretung, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit (bOJA), das

Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, die Nationalagentur Erasmus+ Jugend, die „European Youth Delegates“ und die Jugendforschung vertreten sind.

Bis Mitte 2026 begleitet diese Arbeitsgruppe die aktuelle Beteiligungsrounde, die sich dem European Youth Goal #1 „Die EU mit der Jugend zusammenbringen“ widmet. Es bleibt das Ziel, eine wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen in allen Entscheidungsprozessen der EU sicherzustellen, bestehende Beteiligungsmechanismen zu verbessern und neue zu schaffen. Die Arbeitsgruppe hat bis Mitte 2025 „Prinzipien für Kinder- und Jugendbeteiligung“ erarbeitet, die eine qualitative und inklusive Partizipation von jungen Menschen sicherstellen soll. Diese Prinzipien sind Grundlage für die weiteren Beteiligungsaktivitäten Österreichs im Rahmen des Jugenddialogs.

Österreich setzt sich dabei aktiv für eine Stärkung des Jugenddialogs, zusätzliche EU-Ressourcen, eine verstärkte Einbindung der Ergebnisse des Jugenddialogs auf europäischer Ebene sowie für die Aufnahme der Europäischen Jugendziele in eine neue EU-Jugendstrategie ab 2028 ein.

Verordnung für die Errichtung von Erasmus+: das neue Unionsprogramm für Bildung, Training, Freiwilligendienst, Jugend und Sport (2028–2034)

Ziel

Die Europäische Kommission legte am 16. Juli 2025 den Vorschlag für eine Verordnung zum Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021–2027) und dem Europäischen Solidaritätskorps (2021–2027) vor. Mit diesem Verordnungsentwurf soll Erasmus+ als neues, fusioniertes Programm für den bisherigen Bereich von Erasmus+ (allgemeine und berufliche Bildung, Hochschule, Jugend und Sport) sowie für den Freiwilligendienst- und Solidaritätsbereich des Europäischen Solidaritätskorps eingerichtet werden. Erasmus+ (2028–2034) soll ein integriertes Bildungsprogramm nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens bleiben, also weiterhin alle Bildungsbereiche sowie Freiwilligendienst, Jugend und Sport abdecken. Wichtige inhaltliche Neuerungen sind die Einbindung des Freiwilligendienstes, der verstärkte Fokus auf Inklusion, Ausbau der Mobilitätsmöglichkeiten, insbesondere im Schul- und Berufsbildungsbereich sowie die Einführung neuer Initiativen wie die „Europäische Hochschulen“-Initiative und die Zentren der beruflichen Exzellenz.

Aktueller Stand

Für das erste Halbjahr 2026 wird die Annahme der partiellen Verhandlungsposition des Rates angestrebt. Die Verhandlungen werden im Bildungsausschuss des Rates geführt. Das Europäische Parlament wird nach vorherigen Verhandlungen im Ausschuss für Kultur und Bildung nach der Sommerpause 2026 eine gemeinsame Position beschließen. Ab Oktober 2026 können voraussichtlich Verhandlungen zwischen Rat und dem Europäischen Parlament auf Basis beider Positionen geführt werden. Ausgeklammert bleibt vorläufig die Verhandlung des konkreten Programmbudgets. Dafür ist eine Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 abzuwarten.

Der Budgetvorschlag für die neue 7-jährige Programmperiode des fusionierten Erasmus+ Programms beläuft sich auf 40,8 Milliarden Euro, der allerdings vorläufig von Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 abhängig bleibt. Für die einzelnen Programmsektoren sind derzeit noch keine Mindestanteile des Budgets festgelegt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission zu Erasmus+. Zur vorgeschlagenen Budgetausstattung wird auf die generelle Position Österreichs in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 verwiesen: Budgetkonsolidierung auf nationaler Ebene muss sich auch in einer Konsolidierung auf EU-Ebene widerspiegeln. Das vorgeschlagene Volumen des Mehrjährigen Finanzrahmens ist daher deutlich zu hoch. Die österreichische Verhandlungsposition zu Erasmus+ wird in Abstimmung der 4 Resorts (Bildung, Wissenschaft, Jugend und Sport) erarbeitet und im Bildungsausschuss des Rates eingebracht. Offene Punkte im Verhandlungsprozess sind derzeit die Konkretisierung der Bereichs- und Budget-Beschreibung (inklusive Festlegung von Mindestprozentsätzen für jeden Programmsektor), die Etablierung einer transparenten und effizienten Komitologie, die Sichtbarmachung der Einbeziehung des Freiwilligendienst-Bereichs und des EU-Jugend-Dialogs. Die Verhandlungsführung auf Ratsebene liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, die Verhandlungen werden im Bildungsausschuss des Rates geführt.

Strategie über die Generationengerechtigkeit

Ziel

Die Europäische Kommission legt in der aktuellen Amtszeit von 2024 bis 2029 zum ersten Mal einen Fokus auf Generationengerechtigkeit. Dafür wurde auch ein eigener Kommissar – Glenn Micallef – mit dem Aufgabenbereich betraut. Die Europäische Kommission kündigte zudem eine Strategie zur Generationengerechtigkeit an, welche dazu beitragen soll, dass sich alle Menschen in der EU ausreichend gehört und miteinbezogen fühlen. Die Strategie soll die Solidarität zwischen den Generationen fördern.

Aktueller Stand

Die erste Konsultationsphase fand von Februar bis November 2025 statt. Die Vorlage für die Strategie wurde für das erste Quartal 2026 angekündigt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Vorschlag zur Entwicklung einer Strategie über Generationengerechtigkeit. Sie bietet die Chance, Perspektiven und Bedürfnisse junger Menschen mit denen anderer Generationen zu verbinden.

Zu erwähnen ist dabei die Rolle der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe, Empowerment und generationenübergreifendem Austausch. Strukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion und werden im Rahmen der Bundes-Jugendförderung durch das Bundeskanzleramt unterstützt.

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern normiert: „Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.“

26 Integration

Prioritäten für das Jahr 2026

Aus dem aktuellen 18-Monatsprogramm der Trio-Ratspräsidentschaft (bis 30. Juni 2026) sowie dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 sind für den Bereich Integration folgende Prioritäten hervorzuheben:

- Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets;
- Innere Sicherheit: Bekämpfung von ausländischer Einflussnahme, Desinformation und Schutz junger Menschen im Online-Bereich;
- Schutz der gemeinsamen Werte wie Einheit der EU, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit;
- Stärkung der Kooperationen mit dem Vereinigten Königreich und weiteren Partnern;
- Attraktivierung Europas für talentierte internationale Fachkräfte;
- Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt;
- Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034.

Kommende Termine 2026 (indikativ):

5.–6. März 2026	Rat Justiz und Inneres
4.–5. Juni 2026	Rat Justiz und Inneres, Luxemburg
1.–2. Oktober 2026	Rat Justiz und Inneres, Luxemburg
3.–4. Dezember 2026	Rat Justiz und Inneres

Koordination im Bereich Integration auf EU-Ebene

Ziel

Erfahrungsaustausch im Integrationsbereich

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission fördert den Erfahrungsaustausch der in den Mitgliedstaaten für Integration zuständigen Ressorts und organisiert regelmäßige Treffen im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerks.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Erfahrungsaustausch im Rahmen der verschiedenen Gremien der EU und wird diesen auch weiterhin unterstützen. Das Europäische Integrationsnetzwerk ist ein wichtiger Ort für die Kooperation und Vernetzung zwischen den für Integration zuständigen Ressorts der Mitgliedstaaten.

Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus

Ziel

Das Programm der aktuellen Trio-Präsidentschaft enthält unter anderem verstärkte Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus, einschließlich Desinformation und ausländischer Einflussnahme. Auch das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 nennt Extremismus und Desinformation als Faktoren, die das Vertrauen in demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit untergraben, und verweist auf die Einführung eines neuen Programms für Medienresilienz, das unabhängigen Journalismus und die Medienkompetenz insgesamt unterstützen soll. Das am 12. November 2025 von der Europäischen Kommission als Teil des EU-Demokratiepakets vorgestellte „European Democracy Shield“ legt den Fokus auf den Aufbau demokratischer Resilienz von Bürgerinnen und Bürgern, Gesellschaften und Institutionen vor dem Hintergrund von hybriden Bedrohungen wie Desinformation, der Instrumentalisierung von Konflikten, Diskreditierung von demokratischen Akteuren und Untergrabung von freien Wahlen sowie dessen Zusammenspiel z. B. mit steigendem Extremismus und Polarisierung sowie der digitalen Transformation.

Aktueller Stand

Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung vom 9. Dezember 2020 umfasst zahlreiche Maßnahmen, die sowohl für sicherheitspolitische als auch für integrationspolitische Zielsetzungen von Bedeutung sind. Maßnahmen wie die Etablierung des „EU Knowledge Hub on

Prevention of Radicalisation“ unterstreichen das Ziel, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus bereits frühzeitig den Nährboden zu entziehen. Durch die Bündelung und nachhaltige Konsolidierung von Wissen können zielgerichtet Maßnahmen identifiziert werden, die Extremismus frühzeitig entgegenwirken (etwa im Kampf gegen Parallelgesellschaften).

Gleichzeitig betont die EU-Agenda gesamtgesellschaftliche Initiativen und Maßnahmen wie den verstärkten Einsatz von „Counter-Narratives“ (Gegenerzählungen) und die Unterstützung von nationalen Netzwerken zur Extremismusprävention (unter anderem Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinschaften, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern). Zudem soll verstärkt Sorge getragen werden, dass Projekte, die inkompatibel mit europäischen Werten sind, keine finanzielle Unterstützung öffentlicher Mittel erhalten. Hasskriminalität, Desinformation und ausländische Einflussnahme sollen unterbunden werden.

Das „European Democracy Shield“ beinhaltet Maßnahmen wie beispielsweise die konsequente Durchsetzung des Digital Services Act, die Schaffung eines neuen Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz zur Antizipation, Erkennung und Reaktion auf neuartige Bedrohungen, die Ausdehnung des „Trusted Flagger“-Konzepts zur Bekämpfung von zeitkritischer Online-Desinformation und die Förderung von digitalen, staatsbürgerschaftlichen, KI- und Medienkompetenzen, besonders von jungen Menschen in Schulen. Die angekündigten Maßnahmen werden bis 2027 schrittweise umgesetzt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt und unterstützt auch 2026 zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus sowie die Umsetzung wie auch Adaption der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung im Integrationskontext. Österreich wirkt weiterhin auf Fachebene an mehreren thematischen Panels des neu gegründeten „EU Knowledge Hubs“ aktiv mit. Dies unterstützt auch das von Österreich ins Leben gerufene „Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration“, eine beständige Kooperation europäischer Staaten in Hinblick auf Herausforderungen mit segregativen Tendenzen im Integrationsbereich sowie der Ideologie des Politischen Islams. Die Arbeit der von der Bundesregierung 2020 ins Leben gerufenen Dokumentationsstelle Politischer Islam bekommt insbesondere hinsichtlich der verstärkten Befassung mit Radikalisierungsinhalten sowie Einflusskonstrukten religiös-extremistischer Akteure in Europa eine wachsende Bedeutung. Die Dokumentationsstelle gilt bereits jetzt als europäisches Leuchtturmprojekt und wird diesen Status aufgrund der thematischen Vertiefung auf EU-Ebene auch künftig untermauern.

Österreich teilt die Einschätzung der Europäischen Kommission hinsichtlich einer zunehmenden Gefährdung der Demokratie durch extremistische Tendenzen und Desinformation. Entsprechend dem aktuellen Regierungsprogramm hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket gegen Online-Radikalisierung beschlossen, durch das die Bekämpfung von Extremismus im Netz vorangetrieben werden soll. Dieses sieht neben Maßnahmen zur Stärkung der (digitalen) Medienkompetenz unter anderem auch den Einsatz für die laufende Weiterentwicklung des „Digital Services Acts“ und des „Digital Markets Acts“ auf europäischer Ebene vor. Ebenfalls soll die Implementierung von einstweiligen Verfügungen zur Sperrung von Accounts von Hasspredigerinnen und Hasspredigern auf EU-Ebene vorangetrieben werden. Wie angekündigt, wird Österreich sich aktiv auf europäischer Ebene für ein Hasspredigerregister einsetzen, womit Einreise und Einflüsse von Hasspredigern in der gesamten EU unterbunden werden sollen. Gemeinsames Ziel muss es sein, extremistischen und menschenverachtenden Akteuren den digitalen Nährboden zu entziehen, bevor sie durch gezielte Propaganda neue Anhänger gewinnen.

Implementierung des Asyl- und Migrationspakets

Ziel

Am 11. Juni 2024 sind die im Rahmen des Asyl- und Migrationspakets beschlossenen Rechtsakte in Kraft getreten. Ab Juni/Juli 2026 sind alle Rechtsakte des Pakets vollständig anwendbar. Bis dahin haben die EU-Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen zu treffen bzw. die nationale Rechtsordnung entsprechend anzupassen.

Neben der Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets will sich die Europäische Kommission gemäß ihrem Arbeitsprogramm auch 2026 mit der Fachkräftezuwanderung befassen.

Aktueller Stand

Das EU-Asyl- und Migrationspaket zielt darauf ab, ein einheitliches und nachhaltiges System für das Management von Migration und Asyl in der EU zu schaffen, das Solidarität und Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten ausbalanciert.

Unter den Rechtsakten befinden sich unter anderem die Aufnahme-Richtlinie (bis 12. Juni 2026 in den Mitgliedstaaten umzusetzen) sowie die Status-Verordnung (ab 1. Juli 2026 in

den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar). Diese beiden Rechtsakte enthalten auch integrationsbezogene Bestimmungen (siehe z. B. Art. 18 der Aufnahme-Richtlinie: Sprachkurse und Berufsbildung oder Art. 35 der Status-Verordnung: Zugang zu Integrationsmaßnahmen).

Österreichische Position

In Hinblick auf die integrationsrechtlichen Bestimmungen im Asyl- und Migrationspaket hat Österreich mehrheitlich darüberhinausgehende Angebote und Standards. Die Umsetzung des neuen verpflichtenden Integrationsprogramms ab Tag 1 wird die integrationsrelevanten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen vollständig berücksichtigen und umsetzen. Dabei wird Österreich Integration nicht nur durch zielgerichtete Angebote fördern, sondern die effektive Mitwirkung am Integrationsprozess auch konsequent einfordern. Die Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets erfolgt unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres. Abgesehen davon begrüßt Österreich die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 für den Bereich Migration angesprochenen Prioritäten und wird die Umsetzung beobachten und unterstützen.

EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration

Ziel

Da für die Gestaltung und Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, unterstützt die Europäische Kommission die betroffenen Staaten durch Mittel für Projektförderungen und ergänzend durch Ausarbeitung von Leitlinien sowie durch Förderung einschlägiger Partnerschaften für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Somit ist die Verwendung von EU-Förderinstrumenten für die Agenden der Integration wesentlich. Für das Bundeskanzleramt trifft dies insbesondere auf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021–2027 zu. Die Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Integrationsförderung (Verordnung [EU] 2021/1147) sieht dazu im zweiten Ziel vor, die Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie den Beitrag zu und zur Unterstützung einer wirksamen Integration und sozialen Inklusion dieser Zielgruppe zu fördern.

Aktueller Stand

Der AMIF ist das aktuelle europäische Finanzierungsinstrument für den Bereich Migration und Integration im Zeitraum 2021 bis 2027 (Programmperioden: AMIF I: 2014 bis 2020; AMIF II: 2021 bis 2027). Die Verordnung für die Errichtung des AMIF II wurde am 24. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Das österreichische nationale Programm für den AMIF 2021–2027 wurde seitens der Europäischen Kommission am 25. August 2022 genehmigt.

Bereits seit 2014 sind Zielgruppe des AMIF ausschließlich Drittstaatsangehörige. Aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine wurde die Zielgruppe um Vertriebene gemäß (EU) Massenzustrom- bzw. Vertriebenenverordnung sowie u. a. zwecks Beitrag zur Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets sowie spezifischer Maßnahmen in einzelnen Maßnahmen um Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit erweitert, sodass im AMIF II Integrationsmaßnahmen nun für folgende Zielgruppe gefördert werden: Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit in einzelnen Maßnahmen sowie maßnahmenübergreifend Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung sowie direkte Verwandte der genannten Zielgruppe.

Inhaltlich sind die Schwerpunkte und Maßnahmen des AMIF II im Nationalen Programm für die Umsetzung des AMIF in Österreich festgelegt. Diese sind konkret: (1) Förderung des Spracherwerbs; (2) Förderung der Partizipation am Bildungssystem; (3) Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration; (4) Starthilfe in ein selbständiges Leben; (5) Gesellschaftliche Integration; (6) Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration; (7) Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen.

Budgetär ist der AMIF II im Vergleich zum AMIF I deutlich aufgestockt: Österreich erhält insgesamt 157 Millionen Euro, wobei für die Integrationsmaßnahmen 69,1 Millionen Euro vorgesehen sind. Zur Umsetzung des Migrationspaktes werden seitens der Europäischen Kommission ab 2026 zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Der zweite Aufruf zur Fördervergabe im Integrationsbereich des AMIF II fand zwischen April und Juni 2024 statt. Für die Laufzeit 2025/2026 wurden 66 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von 31,96 Millionen Euro ausgewählt.

Im Sommer 2025 haben unter dänischem Ratsvorsitz die Verhandlungen für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 begonnen. Die Federführung für die sektorspezifischen

Vorschläge (exklusive Verhandlungen zu fiskalischen Aspekten und konkreten Budgetvolumen) im Bereich „Inneres“ obliegt gemäß Zuständigkeiten auf nationaler Ebene dem Bundesministerium für Inneres, wobei die ebenfalls im Bereich „Inneres“ angesiedelten Integrationsagenden vom Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres verhandelt werden.

Österreichische Position

Der AMIF II für die Programmperiode 2021–2027 bringt als Nachfolgeinstrument des AMIF I eine höhere Mitteldotierung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und Vereinfachung in der Abwicklung dieser Projekte für die Förderungswerbenden. Der AMIF II nimmt daher im Integrationsbereich eine zentrale Rolle ein. Dem Ansinnen, entsprechende Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen, wird auch im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 im Bereich „Inneres“ bzw. dessen Teilbereichen gemäß der jeweiligen Zuständigkeiten Ausdruck verliehen unter Achtung der gesamtstaatlichen Position zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma

Ziel

Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 als größte europäische Minderheit

Aktueller Stand

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aus dem Jahr 2011 hatte die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Roma-Inklusions-Strategien zu erarbeiten und nationale Roma-Kontaktstellen einzurichten. In Österreich ist die Nationale Roma-Kontaktstelle im Bundeskanzleramt angesiedelt. Mit gezielten Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sollten die sozioökonomische Ausgrenzung und Diskriminierung der Roma in den EU-Mitgliedstaaten bekämpft werden. Die Halbzeitbewertung des EU-Rahmens durch die Europäische Kommission hat gezeigt, dass die Anstrengungen zur Roma-Inklusion jedenfalls fortgesetzt werden müssen. Der EU-Rahmen aus 2011 lief 2020 aus, weshalb die Europäische Kommission im Oktober 2020 den „Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ vorgelegt hat.

Ergänzend dazu wurde am 12. März 2021 eine Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma angenommen (davor die Ratsempfehlung vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten). Mit der Empfehlung bringen die Mitgliedstaaten ihr politisches Bekenntnis zur Roma-Inklusion zum Ausdruck. Inhaltlich baut der neue EU-Roma-Rahmen bis 2030 auf dem vorangegangenen auf. Hinzugekommen ist der Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch die Förderung der Gleichstellung. Das Monitoring und die Evaluierung des neuen EU-Roma-Rahmens bis 2030 wird einerseits durch die EU-Grundrechteagentur anhand von Studien, andererseits durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Halbzeit- und Ex-Post-Bewertung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind seit 2023 außerdem dazu aufgefordert, alle 2 Jahre über die Umsetzung der nationalen Roma-Strategien in Form von Fortschrittsberichten zu informieren.

Österreich beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen zum Entwurf der oben erwähnten Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.

Neben dem EU-Rahmen lief auch die österreichische Strategie 2020 aus, welche 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma aktualisiert wurde. Diese österreichische Strategie enthielt jedoch bereits alle neu hinzugefügten EU-Schwerpunkte, insbesondere die Bekämpfung von Antiziganismus und die Partizipation und Förderung bestimmter Roma-Gruppen wie Frauen und Kinder. Sie wurde deshalb mit Ministerratsvortrag vom 7. April 2021 fortgeschrieben.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Fortsetzung der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als größter europäischer Minderheit. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 das Ziel, die Debatte zur Ausgestaltung einer möglichen Post-2020-EU-Roma-Strategie voranzutreiben und dabei die Bekämpfung von Antiziganismus in den Vordergrund zu rücken. Österreich wird sich weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene für eine wirksame Roma-Inklusion sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse der unter österreichischem Ratsvorsitz durchgeführten Antiziganismus-Konferenz einsetzen.

EU-Kultusämter – Religionsrecht

Ziel

Das Netzwerk der Kultusämter bzw. der für die Religionsangelegenheiten zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu diesem wichtigen grundrechtlichen Bereich. So stehen Fragen zum Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgesellschaften, zur aktuellen Rechtsprechung, zum Dialog, sowie Angelegenheiten von aktuellen Entwicklungen in europäischen Mitgliedstaaten auf der Agenda. Weiters werden Themen wie Religions- und Meinungsfreiheit im liberalen Grundrechtsstaat sowie die diversen Kooperationssysteme zwischen Staat und Kirche erörtert.

Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normiert die Wichtigkeit des Dialogs mit den Kirchen und Religionsgesellschaften. Daher ist der diesbezügliche internationale Arbeits- und Erfahrungsaustausch von entsprechender Relevanz, zumal Religion wesentlicher Teil jeder Gesellschaft ist und grenzüberschreitend wirkt.

Aktueller Stand

2025 fand das 4. Netzwerktreffen in der EU-Hauptstadt Brüssel statt. Neben einem internen fachlichen Austausch gab es auch Gespräche mit dem für den Religionsdialog zuständigen Kommissar Magnus Brunner, mit der für Religionsangelegenheiten zuständigen Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Antonella Sberna, und mit dem Koordinator des Art.-17-Dialogs in der Verwaltung der Europäischen Kommission. Für 2026 ist das 5. Netzwerktreffen in Planung.

Österreichische Position

Im Jahr 2022 wurde auf Initiative des österreichischen Kultusamtes das informelle Netzwerk der EU-Kultusämter („Dialogue between ministerial offices responsible for religious affairs“) gegründet. Das Kultusamt fungiert als Koordinator dieses EU-weiten Netzwerks. Die bisherigen Treffen fanden in Wien, Paris, Budapest und Brüssel statt.

Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten

Ziel

Beiträge der EU zur Förderung der Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit sowie ein Einsatz gegen internationale Verfolgung religiöser Gruppen, insbesondere gegen Christenverfolgung

Aktueller Stand

Das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Kommission für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU endete im Oktober 2024. Die Position ist aktuell vakant.

Die Achtung und Stärkung der Menschenrechte, wozu wesentlich auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zählt, ist essenziell für ein Leben von Gesellschaften in Freiheit und Frieden. Jede Person hat ein Recht, ihren Glauben frei und ohne Diskriminierung oder Furcht vor Verfolgung auszuüben, allein und in Gemeinschaft, und auch das Recht, keinen Glauben zu haben. Viele Menschen weltweit leiden unter Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens, die auch vor Morden und Verfolgung nicht Halt macht oder sich in schrittweiser Verdrängung aus dem gesellschaftlichen Leben manifestiert. In diesem Zusammenhang ist auch der regelmäßige Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung, wie er in Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen ist.

Gemäß „Mission Letter“ der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen an den Kommissar für Inneres und Migration Magnus Brunner soll der Kommissar im Einklang mit Art. 17 AEUV den Dialog der Europäischen Kommission mit Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie mit weltanschaulichen Organisationen fortführen.

Österreichische Position

Europa hat einen besonderen Auftrag, sich für die Stärkung der Menschenrechte und damit auch für das grundlegende Recht auf Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit weltweit einzusetzen.

Art. 17 AEUV betrifft den Dialog der EU mit Kirchen und Religionsgemeinschaften innerhalb der EU, die oftmals durch ihre weltweite Präsenz Zeuginnen und Zeugen von Verletzungen der Religionsfreiheit werden. Eine verstärkte inhaltliche Weiterführung dieses Dialogs ist von allgemeinem Interesse.

Die Wiederbestellung einer bzw. eines Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Europäische Kommission wird seitens Österreichs aktiv unterstützt. Es wird angestrebt, das Amt darüber hinaus mit mehr Ressourcen auszustatten, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Verfolgung aufgrund der Religion leisten zu können. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der bzw. dem neu bestellten Sonderbeauftragten ist ebenfalls anzustreben.

Aus österreichischer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter verstärkt wird. Insbesondere die Einbindung des EU-Sonderbeauftragten (nach dessen Bestellung) wird dabei entscheidend sein. Darüber hinaus wäre eine strukturierte Vernetzung und regelmäßige Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen in den Mitgliedstaaten anzuregen (z. B. mit der Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ im Bundeskanzleramt, den Sonderbeauftragten für Religionsfreiheit in Deutschland oder Italien sowie dem zuständigen Staatssekretariat in Ungarn).

27 EU-Vorhaben im Bereich öffentlicher Dienst

European Public Administration Network (EUPAN)

Ziel

Das Europäische Netzwerk für öffentliche Verwaltung („European Public Administration Network“, EUPAN) ist ein informelles Netzwerk für Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Verwaltungsorganisation und -modernisierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Beobachterländern wie den EU-Beitrittskandidatenländern sowie der Schweiz, Island und Norwegen. Der Vorsitz im Netzwerk geht mit dem Vorsitz des jeweiligen Mitgliedstaates im Rat der EU synchron.

Aktueller Stand

Im Juni 2025 hat EUPAN ein Strategiepapier verabschiedet, das – auf Basis der „Erklärung von Gent“ der für öffentliche Verwaltung zuständigen Ministerinnen und Minister vom 27. Februar 2024 – den thematischen Rahmen der Arbeit von EUPAN in den Jahren 2025–2028 vorgibt und 3 strategische Handlungsfelder definiert:

- Stärkung der Kapazität der Führungsfunktion im Interesse der Entwicklung innovativer und effizienter Dienstleistungen und Politiken im Bereich Personalwesen;
- Partizipative Prozesse zur Stärkung von Vertrauen und Resilienz der öffentlichen Verwaltung;
- Stärkung der Kapazität der öffentlichen Verwaltung für die digitale Transformation und den grünen Wandel.

Das aktuelle EUPAN-Strategiepapier dient als thematischer Leitfaden für die kommenden Vorsitzländer und dementsprechend wird sich EUPAN unter dem Vorsitz von Zypern und Irland 2026 u. a. folgenden Themen widmen:

- Strategisches Management im Bereich Personalwesen;
- Stärkung von Partizipation und Vertrauen durch Digitalisierung;

- Evidenzbasierte Entscheidungsfindung auf Basis von Daten im Bereich Personalwesen;
- Digitale Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen;
- Arbeitsorganisation der Zukunft.

Österreichische Position

Österreich hat an der Erstellung des Strategiepapiers auf Basis nationaler Prioritäten sowie der Erklärung von Gent konstruktiv mitgearbeitet. Dementsprechend wird sich Österreich auch in die Arbeit unter dem Vorsitz von Zypern und Irland konstruktiv einbringen.

Geographisches Gleichgewicht in den EU-Institutionen

Ziel

Erhöhung des Anteils der österreichischen Bediensteten in den Institutionen der EU

Aktueller Stand

Österreich unterzeichnete Mitte 2023 einen bilateralen Aktionsplan mit der Europäischen Kommission zur Verbesserung der geographischen Ausgewogenheit durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Hebung des Anteils österreichischer Bediensteter in der Europäischen Kommission. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission am 6. November 2025 Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 27 des EU-Beamtenstatuts angenommen (Rechtsgrundlage für die Einhaltung der geographischen Ausgewogenheit durch die EU-Institutionen), die ab Jänner 2026 implementiert werden. Der Aktionsplan wird weiter umgesetzt.

Voraussichtlich im Juni 2026 findet die nächste Aussprache zum Thema geographisches Gleichgewicht auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf Basis eines Vorsitzpapiers und der von den Institutionen und Einrichtungen der EU eingemeldeten aktuellen Daten zur geographischen Verteilung innerhalb ihrer jeweiligen Organisation statt.

Österreichische Position

Weitere Unterstützung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des geographischen Gleichgewichts in den Institutionen der EU.

